

der, soll das bisherige offizielle Journal unter dem Titel: Journal des Nieder- und Mittel-Rheins, erscheinen, und, unter Anwendung der Verordnung Nr. 2943. d. S., zur Promulgation aller künftigen, gesetzlichen Bestimmungen für das jetzt provisorisch verbundene General-Gouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein dienen.

3000. Aachen den 15. Juni 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Rœr-
Departement.

Behufs der, von dem General-Gouverneur beschlossenen, Erhaltung des Bettler-Hauses zu Brauweiler, werden die von einer jeden Gemeinde pro 1814 verfassungsmäßig dazu zu leistenden Geldbeiträge in einer Tabelle aufgeführt, und die Bürgermeister zur schleunigen Einzahlung ihrer Quoten angewiesen.

Bemerk. Späterhin sind jährlich erneuerte gleichmäßige Verfügungen erlassen worden.

3001. Münster den 15. Juni 1814.

Der Civil-Gouverneur.

Publikation des nachstehenden, zufolge einer Verfügung des königl. Finanz-Ministeriums, vom 1. Juli d. J. an, bei allen öffentlichen Kassen im Gouvernement zwischen Weser und Rhein zur Anwendung kommenden

M ü n z - T a r i f e s.

Preussische Münzen.		In preuss. Geld.		In franz. S.	
		Rthr.	ggr.	pf.	Fr. St.
1	Friedrichsd'or (der doppelte im Verhältniß)	5	11	7	— 20 40
$\frac{1}{2}$	Friedrichsd'or	2	17	9	— 10 20
1	Thaler-Stück (die Fraktionen bis zu $\frac{1}{2}$ im Verhältniß)	1	—	—	3 72
Französische Münzen.					
1	Napoleon'd'or (der doppelte im Verhältniß)	5	9	—	20
1	Fünf Frankenstück (die 2 u. 1 Frankenstücke im Verhältniß)	1	8	3	— 5

	Rthr.	ggr.	pf.	Fr.	St.
1 doppelter Schillingd'or	12	16	6	—	47 20
1 einfacher " "	6	8	3	—	23 55
1 Kronen- oder 6 Livres-Thaler	1	13	5	—	5 80
$\frac{1}{2}$ " " 3 " "	"	17	8	—	2 75
Verschiedene Münzen und nach dem 20 Flor. Fuß.					
1 August- Carl. 1c. d'or od. Pistole (die doppelten im Verhältniß)	5	11	7	—	20 40
$\frac{1}{2}$ Aug., Carl. 1c. d'or od. Pistole	2	17	9	—	10 20
1 Reichs-Preuß. Gremm. 1c. Dukat.	3	2	2	—	11 50
1 Convent. od. Spezies-Thaler	1	9	3	—	5 16
$\frac{1}{2}$ " " " "	"	16	6	—	2 56
$\frac{1}{4}$ " " " "	"	8	3	—	1 28
1 Conv. 6 Gr. Stück (die 4, 3 u. 2 Gr. St. im Verhältniß)	"	6	2	—	96
1 Conv. 20 Kreuzerstück	"	5	3	—	82
Brabandische Münzen.					
1 Souveraind'or (d. dopp. i. Verh.)	4	13	"	—	16 90
1 brab. Kronenthaler	1	12	3	—	5 62
$\frac{1}{2}$ " " " "	"	18	1	—	2 81
$\frac{1}{4}$ " " " "	"	9	—	—	1 40
Holländische Münzen.					
1 holl. Dukaten	3	2	2	—	11 50
1 " Ruyder (d. dopp. i. Verh.)	3	20	7	—	14 35
1 " drei Guldenstück	1	15	8	—	6 15
1 " Reichsthaler à 50 Stüber	1	9	"	—	5 12
1 " Daler à 30 " "	"	19	9	—	3 7
1 " Gulden à 20 " "	"	13	3	—	2 5
1 seeländischer Thaler	1	9	"	—	5 12
1 bergischer Thaler	"	20	4	—	3 15
Scheide-Münzen, welche zu $\frac{1}{40}$ tel der Erträge zum Adjustiren gegeben werden können.					
		Ggr.	Pf.		St.
$\frac{1}{2}$ Frank		5	2	—	50
1 Conventionsgroschen von allen Sorten		"	11	—	14
1 doppelter Münster-Schilling		1	6	—	23
1 einfacher " "		"	9	—	11
$\frac{1}{2}$ Conventionsgroschen		"	4	—	5
1 bergischer Groschen		"	8	—	10
1 holl. 6 Stüberstück		3	10	—	60

				Sgr.	pf.	St.
1 holl. 5½ Stbr. Stück	.	.	.	3	6	— 55
1 „ 2 „	.	.	.	1	3	— 20
1 „ 1 „	.	.	.	„	7	— 10
1 Kupferpfennig	.	.	.	„	1	— 1

3002. Aachen den 16. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Da bei der gegenwärtigen Verfassung gerichtliche Depositen nicht mehr bei einer Amortissements-Casse niedergelegt werden können, so wird die Art und Weise bestimmt, wie künftig, unter Mitwirkung der Präsidenten der betreffenden Bezirks-Tribunale, die gerichtlichen und freiwilligen Depositio-
nen bei einem Privaten, nach desfallsiger Vereinbarung der Parteien, oder in deren Ermangelung, bei dem Bezirks-Empfänger, unter dem Siegel der Staatsprokuratoren und der Parteien geschehen sollen. Die Gebühren der Bezirks-Empfänger werden zugleich auf ¼ pSt. bestimmt, welche von dem Depositum bei der Hinterlegung zu entnehmen sind.

3003. Aachen den 20. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Ernennung von Cantons-Commissarien im ganzen Umfange des General-Gouvernements, welchen, unter Leitung der Kreisdirectoren und mit Beihülfe der Bürgermeister, die regelmäßige Beförderung der Natural-Lieferungen in die Magazine, die möglichst gleiche Vertheilung aller außerordentlichen Kriegslasten, die Beurtheilung der Prägravationen und überhaupt die Erhaltung der Ordnung in dem Geschäft der militairischen Einquartierung, der Vorspannleistung und regelmäßigen Verpflegung der Truppen in ihren Cantonsbezirken übertragen ist.

Bemerk. Zufolge eines Beschlusses des Gouvernements-Commissärs im Roer-Departement d. d. Aachen den 19. Febr. 1815. sind den Cantons-Commissarien, welche sämmtlich ohne Gehalt fungirten, als Entschädigung für ihre baaren Auslagen, jährliche Bureaufkosten bewilligt worden, die, nach Maßgabe des Umfangs eines

jeden Cantons, zu 1500, 1350 und 1200 Fr. normirt, von den Gemeinden nach dem Verhältniß des Steuerfußes beigetragen werden.

3004. Aachen den 24. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Auf den Grund des Gesetzes vom 5. Ventose Jahr XII. der franz. Republik, wird die Art der Wiederbesetzung der erledigten Steuerempfänger-Stellen ausführlich bestimmt.

3005. Münster den 25. Juni 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer unter den hohen verbündeten Mächten zu Paris am 31. v. M. getroffenen Vereinbarung, sind die mit dem Gouvernement seither vereinigten, früher nicht königl. preussischen Territorien, mit Ausnahme einiger Abtretungen an Hannover, bis zur definitiven Entscheidung über das Schicksal dieser Länder, dem militairischen Besitz und der Verwaltung Sr. Maj. des Königs von Preussen für eigene Rechnung, übertragen; wonach daher ihre bisherigen Verhältnisse zum Gouvernement zwischen Weser und Rhein unverändert fortbestehen sollen.

3006. Münster den 27. Juni 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Unter Entlassung der bisher in Thätigkeit erhaltenen und mit der Organisirung der Landwehren beauftragt gewesenen Kreis-Ausschüsse, wird denselben der Dank des Gouvernements für ihre patriotischen Dienstleistungen gezollt, und zugleich verordnet, daß alle, noch etwa vorkommende, den Kreis-Ausschüssen seither obgelegene Berrichtungen künftig an die Landräthe verwiesen werden sollen.

3007. Münster den 27. Juni 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.
 Wegen der mehrfachen Verheimlichungen von Deserteurs und ausgetretenen Landwehrrpflichtigen, werden die, zufolge eines höchsten Beschlusses d. d. Frankfurt a. M. den 13. Dez. 1813, desfalls zur Anwendung zu bringenden Strafbestimmungen des Allg. L. R. (§. 474. u. §. 476 bis incl. 482) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sollen dieselben am nächsten Sonntage mit dem Zusatze von den Kanzeln verkündigt werden, daß die Gensd'armen, Polizeidiener und Feldhüter für die Arrestation eines Deserteurs oder dessen Denunciation, so daß die Verhaftung desselben bewirkt wird, eine Prämie von 20 Franken erhalten sollen.

3008. Münster den 29. Juni 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.
 Mit Genehmigung des hohen Civil-Gouvernements und als Nachtrag zu dessen Verordnung vom 19. April c. a. (Nro. 2965 d. S.) wird bestimmt, daß die Impfarzte für jede Schutzblattern-Impfung, nach Maßgabe der Vermögens-Verhältnisse der Impflinge, 4 und 8 bis 12 ggr. zu nehmen befugt sein sollen, daß ganz Arme aber unentgeltlich vaccinirt werden müssen, dagegen zur Uebertragung des Impfstoffes (Lymph) benutzt werden können. Kostenliqui-dationen für Schutzblattern-Impfungen sind ferner nicht mehr zulässig.

3009. Aachen den 29. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Der, unter dem vorigen französischen Gouvernement, beim Jugendunterricht eingeführt gewesene, sogenannte Katechismus-Napoleon, welcher bereits faktisch außer Anwendung gebracht worden, wird ausdrücklich verboten, und soll derjenige Katechismus, welcher früherhin bestanden hat, oder der von den General-Bikarien jetzt angeordnet und verbreitet werden wird, bei dem Religions-Unterricht der Jugend angewendet werden.

3010. Münster den 5. Juli 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Abschieds-Gesuche von der Landwehr können für jetzt, und bis Seine Majestät der König über deren Auflösung im Gouvernement zwischen Weser und Rhein verfügt haben wird, nicht berücksichtigt werden, Ausnahmen von dieser Regel in ganz außerordentlichen Fällen müssen, unter Anführung der Gründe, dem Landwehr-Brigadier durch die Landräthe vorgetragen werden, und an diese auch, anstatt an die aufgelöseten Kreisauschüsse, die Urlaubsgesuche der Landwehrmänner gerichtet, und von denselben nöthigenfalls bei den Regiments- und Bataillons-Chefs in Antrag gebracht werden.

3011. Münster den 12. Juli 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Bei der Gensd'armerie des Gouvernements, welche zusammen eine Brigade, unter den Befehlen eines Oberbrigadiers, bildet, und ein militairisches Institut ist, finden in Rücksicht der Rechtspflege dieselben Grundsätze, wie bei den regulären Truppen, Anwendung, und steht der Oberbrigadier der Gensd'armerie in demselbigen Verhältnisse wie der Commandeur eines Regiments.

3012. Münster den 13. Juli 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Die in den vormals französischen und westfälischen Provinzen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein von voriger Regierung erlassenen Verfügungen, welche die Befugniß zur Ausübung der Jagd an einen gewissen Grundbesitz und Lösung eines Erlaubnißscheins zur Tragung von Waffen binden, sind den privat Rechtsverhältnissen und der dormaligen Landsturm-Einrichtung, die zur Tragung der Waffen authorisirt, so widersprechend, daß wir uns veranlaßt finden, jene unter der vorigen Regierung erlassenen Verfü-

gungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit zu suspendiren, und die vormalige ausschließliche Befugniß wirklicher Jagdberechtigten zur freien Jagdausübung unter Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften provisorisch herzustellen. Hiernach haben sich die Behörden und Eingeseffenen zu achten.

3013. Aachen den 14. Juli 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Zur Abwendung von Unglücksfällen bei dem sogenannten Scheiben- und Bogelschießen wird Folgendes verordnet:

1. Dergleichen Schießübungen dürfen nicht in der Nähe von Häusern, Scheunen oder Gärten und nur in einer Entfernung von wenigstens 200 Metern von den Straßen, sodann
2. auch nur nach schriftlich erlangter Erlaubniß des Orts-Bürgermeisters stattfinden.
3. Letzterer läßt bei diesen Versammlungen die nöthige Polizei handhaben; außerdem soll
4. jede derartige Schützengesellschaft oder Versammlung ein ihrer angesehensten Mitglieder auswählen und der Lokalbehörde vorstellen, um die Aufsicht zu führen und jede Veranlassung zu Unglücksfällen zu beseitigen.
5. Die von solchen Gesellschaften, zur Erhaltung guter Ordnung und zur Verhütung der Gefahr, eingeführten Conventional-Strafen und Geldbußen sollen auch dann eingerichtet werden, wenn aus einer begangenen Unvorsichtigkeit kein Schaden erwachsen sein möchte, und haben die Ortsbehörden dergleichen bestens zu unterstützen.
6. Letztere sollen nach Anhörung der Schützengesellschaften die Schieß-Plätze, so wie die Orte zur Stellung des Zieles, der geladenen und ungeladenen Gewehre, die Nähe und Entfernung der Zuschauer u. s. w. bestimmen.
7. Der Widerstand gegen die Anordnungen der Ortsbehörden und der Polizei bei diesen Versammlungen, so wie Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung sollen mit einer einfachen Polizei-Strafe von 1 bis 5 Fr. und nach Umständen mit einer ein- bis dreitägigen gefänglichen Haft bestraft werden, vorbehaltlich härterer Abhandlung.

der stattfindenden, durch die Geseze namentlich vorgesehnen Frevel, Vergehen oder Verbrechen.

3014. Aachen den 14. Juli. 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Die aus vielen Gemeinden noch rückhaftenden Beiträge zu dem Gebährhause und der Hebammen-Schule zu Eöln werden eingefordert, und die Bürgermeister angewiesen, die im vorigen Jahre in diese Anstalt gesandten Hebammen-Schülerinnen, welche bis jetzt noch nicht dahin zurückgekehrt sind, zum Wiedereintritt anzuhalten, sodann auch überhaupt bei dem Hebammen-Wesen strenge polizeiliche Aufsicht zu führen.

Bemerk. Die spätern gleichartigen Verordnungen und die Bekanntmachungen resp. Aufforderungen wegen des Wiederbeginns der Hebammen-Lehr-Course zu Eöln, so wie der von den Gemeinden dahin zu sendenden Zöglingen, auch der stattgefundenen Zahlungen der, der Anstalt aus öffentlichen Kassen gewidmeten Beiträge ic. ic. sind in dieser Sammlung ferner nicht angedeutet, und wird nachrichtlich bemerkt, daß die Anstalt bis zur Organisation der königl. Regierungen fortbestanden hat.

3015. Aachen den 16. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Unter Darstellung der von der vorigen Regierung beabsichtigten, und planmäßig durchgeführten Vernachlässigung der Volksbildung, durch Verwahrlosung und Entwürdigung des Schul- und Religions-Unterrichts, wird die gefasste und nächstens auszuführende Absicht des jezigen Gouvernements, das Schulwesen zu verbessern, bekannt gemacht, und alle wohldenkende und gebildete, für diese heiligste Angelegenheit der Menschheit sich interessirende Einwohner aufgefordert, desfallsige allgemeine und specielle Vorschläge mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse einzureichen.

Bemerk. Unterm 24. ej. m. ist die Ernennung zweier Schul-Direktoren und zweier Schul-Inspectoren für die Gouvernements-Bezirke des Mittel- und resp. des Nieder-Rheins publicirt worden, welche die Vorarbeiten zu obigem Zwecke zu leiten beauftragt sind; sodann ist auch am 18. Septb. ej. a. den Vorstehern und Lehrern an gelehrten Schulen eine Zusammenstellung von Andeutungen, über den allgemeinen Geist mitgetheilt worden, in welchem das ihnen anvertraute Geschäft der Jugendbildung künftig geführt werden soll.

3016. Aachen den 20. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Rücksichtlich des Cassations-Verfahrens in Civil-Sachen wird u. a. nachträglich zur Verordnung vom 28. April c. a. (No. 2968 d. S.) bestimmt, daß, wenn die Cassation wegen einer in materialibus gesetzwidrigen Entscheidung nachgesucht wird, in dem Cassations-Urtheile mit der Cassation, auch zugleich in der Sache selbst gesprochen werden muß; daß aber bei Cassationsgesuchen, wegen verletzter Formen oder wegen Incompetenz, ein besonderes Cassationsurtheil abgefaßt und hiernächst in der Hauptsache besonders plädirte und erkannt werden muß, und daß es dem Cassationshofe frei stehe, wenn ein Erkenntniß wegen Incompetenz cassirt wird, die Entscheidung an den gehörenden Richter zu verweisen oder selbst darin zu erkennen ic.

3017. Aachen den 21. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die vorig- und diesjährigen Steuer-Rückstände sollen, in sofern sie mit Abfluß dieses Monates nicht abgetragen sind, durch militairische Exekution von den Rentienten eingetrieben werden, und wird die Exekutionsgebühr pr. Tag für 1 Offizier auf 6 Fr., für einen Unteroffizier auf 1 Fr. 20 Et. und für einen Soldaten auf 60 Et. ausser der freien Natural-Berpflegung bestimmt.

Bemerk. Am 26. d. M. ist diese Vorschrift dahin abgeändert worden, daß den Offizieren gar keine, da gegen den Unteroffizieren 2 Fr. und den Soldaten 1 Fr. tägliche Exekutionsgebühr ausbezahlt werden soll.

3018. Münster den 24. Juli 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die unter franz. Regierung besonders in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern ergangenen Decrete haben Unbestimmtheit und Ungewißheit gegenseitiger Rechte, und bei den abweichenden Meinungen der Gerichte über die Auslegung jener Decrete, eine Menge noch unentschiedener Prozesse zur Folge gehabt, die in der bevorstehenden Revision der Gesetzgebung und definitiven Organisation ihre Erledigung finden werden. Um bis dahin die Eingefessenen des vormals franz. Theils des hiesigen Gouvernements unnützen Zeit- und Kosten-Aufwandes zu überheben, werden vorläufig hierdurch suspendirt:

1. Die Prozesse über Ablösung der von den Colonaten zu entrichtenden Leistungen, in so fern es unter Partheien streitig ist, welche derselben bei Berechnung und Bestimmung des Ablösungspreises in Anschlag kommen sollen.

2. Die Prozesse über die Theilung der zu den leibeigenen gewesenen Colonaten gehörigen Holzungen.

3. Die Prozesse über sonst geleistete und in neueren Zeiten verweigerte Hand- und Spanndienste unter Vorbehalt der von den Dienstpflichtigen zu leistenden Entschädigung, wenn sie künftig zur Fortsetzung der Dienstpflicht für schuldig erkannt werden, und mit der Bestimmung, daß diejenigen, welche bisher die Dienste geleistet haben, zur fernern Leistung gehalten sind, im Falle sie jetzt anfangen mögten, solche zu verweigern.

Die Gerichtsbehörden und Eingefessenen haben sich hier nach zu achten.

3019. Münster den 24. Juli 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die unter franz. Verfassung im vormaligen Großherz. Berg, besonders in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse zwischen Gutsherren und Bauern ergangenen Decrete haben Unbestimmtheit und Ungewißheit gegenseitiger Rechte, und bei den abweichenden Meinungen der Gerichte über die Auslegung jener Decrete, eine Menge noch unentschiedener Prozesse zur Folge gehabt, die ihre Erledigung in der bevorstehenden gründlichen Revision der Gesetzgebung, und definitiven Organisation finden werden. Um bis dahin den Eingefessenen in dem Theile hiesigen Gouvernements, welcher vormals zum Großherzogthum Berg gehörte, unnützen Zeit- und Kosten-Aufwandes zu überheben, werden folgende Prozesse unter den beigefügten Bestimmungen und Einschränkungen vorläufig hierdurch suspendirt:

1. Die Prozesse über die Ablösung der von den leibeigenen Colonaten zu entrichtenden Abgaben, in so fern es unter Partheien streitig ist, welche Abgaben bei Berechnung und Bestimmung des Ablösungspreises in Anschlag kommen sollen.

2. Die Prozesse über die Theilung der zu den leibeigenen gewesenen Colonaten gehörigen Holzungen.

3. Die Prozesse über die Kosten der von der Forstverwaltung Behufs der Theilung der zu den leibeigenen Colonaten gehörigen Holzungen veranstalteten Vermessung.

4. Die Prozesse über die Abgaben, die unter den in dem Decrete über die abgeschafften Rechte vom 13. Sept. 1811 (berg. Ges. Büllet. Nro. 15, pag. 238.) Art. 1, 2, 3, 4, 24, 25, 26 und 27 abgeschafften Rechte und Abgaben ausdrücklich oder namentlich nicht mit aufgeführt sind, unter der Bestimmung: daß die Schuldner der nicht ausdrücklich oder namentlich aufgehobenen Abgaben solche bis zur nähern gesetzlichen Bestimmung abzuführen haben, insbesondere auch den Blutzehnten, welcher nicht ursprünglich an die Domainen zu entrichten ist.

5. Die Prozesse über die Abgaben, die von den Domainen-Rentmeistern oder Empfängern in den Quittungsbüchern anders benennet sind als solche in den alten Lager- und Hebebüchern aufgeführt stehen.

Vorläufig soll auch mit derselben Einforderung Anstand genommen werden, in so fern sie nach den in den Quitt-

tungsbüchern enthaltenen Benennungen zu den abgeschafften Abgaben gehören.

6. Die Prozesse über die Ablösung der von den Leib- und Erbleibgewinn-, oder Erbpachts-Gütern zu entrichtenden Abgaben unter der sub No. 1 gemachten Einschränkung.

7. Die Prozesse über die in dem Decret über die abgeschafften Rechte Art. 12 erwähnten Leib- und Zeit-Gewinn-Güter, und Ablösung der davon bisher entrichteten Abgaben, wenn über das Ablösungs-Recht, und über die bei Bestimmung des Ablösungs-Preises in Anschlag kommenden Pachtgefälle noch Streit obwaltet.

In so fern es nur noch auf die Berechnung und Bestimmung des Geldwerths der abzulösenden Pacht-Gefälle ankommt, können die darüber angefangenen Verhandlungen ihren Fortgang behalten.

8. Die Prozesse über die sonst geleisteten und in neueren Zeiten verweigerten Hand und Spanndienste, unter Vorbehalt der von den Dienstpflichtigen zu leistenden Entschädigung, wenn sie künftig zur Fortsetzung der Dienstleistungen für schuldig erkannt werden, und mit der Bestimmung: daß diejenigen, welche bisher die Dienste geleistet haben, zur fernern Leistung gehalten sind, im Fall sie jetzt anfangen mögten, solche zu verweigern.

9. Die Prozesse über die von den Zehntpflichtigen auszustellenden Anerkennungs-Urkunden.

10. Die Prozesse über den Abzug eines Fünftels für die Grundsteuern von den Zehnten, Erbpachts-Gefällen, und andern Kenthen, mit der nähern Bestimmung: daß, wenn der Erbpächter nach Inhalt der Erbpachts-Berträge zur Entrichtung der Steuern verbunden ist, oder auch sonst die Steuern ohne einigen Abzug an den Erbpachts-Gefällen entrichtet hat, er dafür etwas einzubehalten nicht befugt, wenn aber der Erbverpächter solche nach dem Erbpachts-Bertrag übernommen, oder ohne Zuthun des Erbpächters berichtet hat, letzterer den Betrag der Steuern auf die Erbpacht einbehalten kann, welches auch demselben bis zur nähern Bestimmung in dem Fall freistehet, wo das vererbpachtete Grundstück sonst steuerfrei gewesen, oder als steuerfrei verpachtet ist; an den Zehnten und anderen Kenthen findet hingegen vorläufig kein Abzug statt.

Die Gerichtsbehörden und Eingeseffenen haben sich hier- nach zu achten.

3020. Aachen den 26. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Bei Anstellung öffentlicher Beamten müssen dieselben ausser dem vorgeschriebenen Angeldbniß der Treue und des Gehorsams, zugleich den gewöhnlichen Dienst-Eid in der bisherigen Art leisten, jedoch wird nachgelassen, daß die Kreisgerichte anstatt der höhern Justizhöfe den Diensteid von den zu ihrem Bezirk gehörigen Justizoffizianten können ablegen lassen.

3021. Aachen den 27. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Künftig sollen die den Gemeinden, wegen Forstfrevel in Gemeinde-Waldungen, gerichtlich zuerkannten Entschädigungs-Gelder nicht mehr durch die Domänen, sondern durch die Communal-Empfänger direkt erhoben und in der Gemeinde-Kasse vereinnahmt werden; zu diesem Behuf sollen die Gerichtschreiber einen kurzen Auszug der betreffenden Urtheile den Bürgermeistern mittheilen, welche hierauf ihre Empfänger zur Erhebung der Entschädigungsgelder anweisen werden.

3022. Münster den 28. Juli 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Publikation eines Auszuges des königl. preuß. Quartier-Reglements d. d. Berlin den 17. März 1810 (conf. Anh. 3. Ges. Samml. pag. 649) über die Ansprüche des Militairs bei stattfindender Natural-Einquartierung, zur pünktlichen Nachachtung durch die Quartier-Berechtigten und Wirthe.

3023. Münster den 29. Juli 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

In den Städten, Flecken und Dörfern dürfen keine Pulver- und Munitions-Waagen aufgestellt werden und müssen deren Führer von den Commandanten angewiesen werden, sich so lange von den Orten entfernt zu halten, bis die Polizei-Behörden einen schicklichen Ort zur Aufstellung derselben angewiesen haben.

Bemerk. Erneuert durch den Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen d. d. Münster den 3. Juni 1816.

3024. Aachen den 29. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Zur Regulirung verschiedener aus dem französischen Conscriptionswesen entsprungener Verhältnisse, werden die rechtlichen Folgen der, zwischen den vormaligen Conscribireten und ihren Stellvertretern (Remplacants) geschlossenen, Verträge ausführlich bestimmt und zugleich verordnet, daß alle wegen Uebertretung der ehemaligen französischen Conscriptions-gesetze noch anhängige Untersuchungen und gerichtliche Verfolgungen niedergeschlagen; auch die etwa desfalls noch zu vollziehenden Strafen und zu bezahlenden Bußen oder angelegten Vermögens-Sequestrationen erlassen und resp. aufgehoben werden sollen.

3025. Aachen den 1. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Zur ferneren Verhütung der Schlägereien bei öffentlichen Festen und Lustbarkeiten wird unter andern Folgendes verordnet:

1. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen unehrliche Thätlichkeiten und die daraus entspringenden Verletzungen sollen am ersten Sonntage jedes Monats von allen Kanzeln abgelesen werden.

2. Auf dem platten Lande sollen alle Wirthshäuser spätestens um 10 Uhr Abends geschlossen werden, und muß diese Polizeistunde von den Wirthen, Einwohnern und Polizeibeamten streng beobachtet und gehandhabt werden.
3. Bei Volksfesten soll, neben der Anwesenheit der Gouvernements-Miliz, eine Polizeiwache aus den Einwohnern des Ortes gebildet, und wenn dem ungeachtet eine Schlägerei entsteht, die Gesammtheit dadurch bestraft werden, daß in dem Orte die Feierung der nachfolgenden öffentlichen Lustbarkeit untersagt wird; dieses Verbot soll auch, wenn bei einer Schlägerei jemand gefährlich verwundet, oder gar getödtet worden, auf ein ganzes Jahr ausgedehnt werden.
4. Die Urheber von Schlägereien und Verletzungen müssen von den Lokalbehörden ohne alle Ausnahme vor Gericht gestellt werden.

3026. Münster den 1. August 1814.

Der Königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die Mißbräuche beim Einsammeln der Wachholderbeeren erheissen die Vorschriften:

1. daß vor Bartholomäi als den 24. August keine Wachholderbeeren geschlagen und gesammelt werden dürfen;
2. Alles Abkammen und Abstreifen der Beeren, die Vermischung reifer mit unreifen ist verboten;
3. niemand darf ohne schriftliche Erlaubniß von dem Bürgermeister des Bezirks sich beim Einsammeln der Beeren betheiligen lassen; diese Erlaubniß aber kann bekannten oder verbürgten Leuten nicht verweigert werden;
4. die Uebertretung dieser Vorschriften ist mit Confiscation der vorgefundenen Beeren und drei Thaler Strafe zum Besten der Armen-Casse, nach Abzug $\frac{1}{3}$ für den Angeber verpönt;
5. Diese Vorschriften sollen an den Kirchen der Gemeinden, in welchen Wachholderbeeren sich befinden, zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

3027. Aachen den 5. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Zur Verhütung der unglücklichen Folgen der Hundswuth wird u. a. verordnet, daß in den Städten alle Hunde mit einem, bei der Polizei zu lösenden, Zeichen versehen werden müssen, und daß die ohne dieses Polizeizeichen betroffenen, hauptsächlich in der großen Hitze unangebunden und Nachts herumlaufenden Hunde, als Herrlos getödtet werden sollen; daß aber auf dem Lande alle Hunde während der großen Hitze und strengen Kälte, gegen die Bitterung geschützt, angebunden, und mit reinlicher Kost genährt, hauptsächlich aber mit frischem Wasser versehen werden müssen.

3028. Aachen den 8. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

In denjenigen Gegenden, wo kein Mangel an Lebensmitteln zu befürchten ist, soll die Truppenverpflegung, anstatt aus den angelegten Magazinen, durch die Bequartirten geschehen, welche dafür eine Geldentschädigung, und zwar für die Offiziere vom wirklichen Kapitain aufwärts 80 St. und abwärts, 60 St. für jede Portion, für die Unteroffiziere und Gemeinen 50 St., erhalten sollen. Zugleich wird ein Tarif der jeder Militärperson nach ihrem Range zustehenden Portionenzahl publicirt.

3029. Aachen den 8. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Da mehrere Ankäufer von früherhin veräußerten Domainen-Gütern, welche bereits Theile des Kaufpreises entrichtet hatten, sich in dem Falle des Neukaufes befinden, so sollen die, nach Abzug der nach früherer Verfassung verurtheilten Straf gelder, von 10 und resp. 20 pSt. des Kaufschillings u., zurückzahlenden Beträge ermittelt, und diese auf das, durch den Neukauf zurückfallende Domainen-Grund-

stück, hypothekarisch eingetragen, auch, bis zur Rückzahlung durch den künftigen Landesheerrn, mit 5 pCt. verzinset werden.

3030. Münster den 10. August 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Den Polizeibehörden werden, mit Bezug auf die Bestimmungen des allg. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 191 und 192, ausführliche Vorschriften, über ihr gegen Bagabunden zu beobachtendes Verfahren, ertheilt.

Bemerk. Rücksichtlich des Verfahrens gegen inländische Landstreicher, Bettler und Müßiggänger ist unternt 21. ej. m. auf die Bestimmungen des allg. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 1 bis 4 und Tit. 19 §. 1 und 3 verwiesen worden.

2031. Münster den 11. August 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Die bei den Lokalbehörden fortdauernde, selbst verschwenderische Anwendung von Landsturms-Ordonnanzen zu Boten-Diensten muß, während der gegenwärtigen ruhigen Zeitverhältnissen, möglichst beschränkt werden, und sollen während der Erndtzeit auch die Landsturms-Übungen, selbst an Sonn- und Fest-Tagen eingestellt werden.

3032. Aachen den 12. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel Rhein.

Alle Bürgermeister-Bestellungen im ganzen Umfange des General-Gouvernements sollen mit dem 1sten Januar k. J. als erloschen betrachtet werden, in sofern sie nicht bis dahin erneuert worden; zugleich sollen die Bürgermeistereien Bezirke vergrößert, und so viel als möglich mit den Grenzen der Steuer-Empfangs-Bezirke in Einklang gebracht werden, wozu Vorschriften ertheilt werden.

Bemerkt. Unterm 17. December ej. a. ist die Ausführung der obigen Vorschrift bis auf weitere Verordnung aufgeschoben worden.

3033. Münster den 16. August 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. d. M. erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, wodurch, nach glorreich erkämpftem Frieden, eine Amnestie wegen leichter Verschuldungen und eine Erlassung der binnen kurzer Frist verbüßten Strafen bewilligt wird. — Mit Ausnahme der Diebe und Betrüger sollen alle diejenigen, welche nur zu einer Einsperrung von 6 Monaten und darunter verurtheilt sind, desgleichen diejenigen, welche zwar eine härtere Strafe verwirkt, solche aber bis auf 6 Monate oder kürzere Zeit verbüßt haben, sofort entlassen werden, und denjenigen, welche in eine Geldbuße von 100 Rthlr. oder weniger verfallen sind, diese erlassen werden; rücksichtlich der noch schwebenden Untersuchungen, die keine härteren als die vorbezeichneten Strafen zur Folge haben, so wie in Absicht der Forst-Conventionen, soll es zufolge der nachstehenden Vorschriften der königl. Cabinets-Ordre vom 9. Jan. 1810 gehalten werden.

Auszug aus der Kön. Cabinets-Ordre d. d. Berlin
den 9. Januar 1810.

Ich setze demnach hierdurch fest:

2) daß alle Untersuchungen über Vergehungen vor dem 23. Dez. v. J. niederzuschlagen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters und in den zur Confirmation des Justiz-Ministerii geeigneten Fällen nach dem Ermessen des Letztern, die ordentliche Strafe eine Einsperrung von 6 Monaten oder eine Geldstrafe von 100 bis 200 Rthlr. nicht übersteigt. In bedenklichen Fällen müssen die Ober-Landesgerichte ebenfalls bei dem Justiz-Ministerio anfragen, und außerdem habt Ihr in Absicht der vielen schwebenden, und noch einzuleitenden Contraventions- und Defraudations-Prozesse den Ober-Landes-Gerichten zur Pflicht zu machen, über die Niederschlagung derselben mit den Regierungen, welche ein wesentliches Interesse dabei haben, vorher Rück-

sprache zu nehmen, und über die deshalb etwa nöthigen Modificationen bei dem Ministerio anzufragen;

3) daß in specie alle bis zum 23. Dec. v. J. in den Forsten vorgefallenen Holz-Diebereien sofern dabei nicht Excesse vorgefallen sind, deren ordentliche Strafe das Maasß von 6 Monaten überschreitet, oder sofern nicht mehrmalige Wiederholung dieses Vergehens bei einem oder dem andern Individuo eine Bestrafung nothwendig macht, ungerügt bleiben, und die diesershalb verhängten Untersuchungen niedergeschlagen werden sollen. Ich überlasse Euch hiernach, das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König.

3034. Münster den 16. August 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Publikation einer königl. zu Paris am 3. Juni c. a. erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, wegen Ernennung des Ministeriums. (Conf. Ges. Samml. J. 1814 pag. 40.)

Bemerk. Der Landes-Direktor zu Dortmund hat die oben angeedeutete Cabinets-Ordre, unterm 22. ej. m. gleichfalls publicirt.

3035. Aachen den 18. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die nach französischer Verfassung bisher über die Ausübung der Jagden und Fischereien bestandenene Gesetze und Verordnungen bedürfen in manchen Punkten einer Modification, um die so ganz in Verfall gerathenen Jagden und Fischereien in den herrschaftlichen Domainenwaldungen, wie auf Gemeinde- und Privat-Grundstücken wiederum in einge Aufnahme zu bringen.

Ich verordne deshalb hiermit Folgendes:

§. 1. Die Administration und Oberaufsicht über sämtliche Jagden und Fischereien in dem Umfange des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein soll zum Wirkungskreise der hieselbst niedergesetzten Forstdirection gehören, und hat dieselbe daher nicht allein für die bestmög-

lichste pflögliche Administration der sämmtlichen herrschaftlichen Jagden und Fischereien durch das der Forstdirektion untergebene Personal in eben dem Maasse, wie demselben die Administration der Forsten anvertraut worden, Sorge zu tragen, sondern auch die Aufrechthaltung der Jagdpolizeigesetze, insbesondere für die den Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privaten, u. s. w. zustehenden Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeiten, sich angelegen seyn zu lassen.

§. 2. Die unter der vormaligen französischen Regierung angelegten besonderen Jagdbedienten, namentlich die Jagdoffiziere, Capitains oder Lieutenants de la louverie sind hiermit ihrer bisherigen Funktionen entlassen, und erhalten den Auftrag, binnen 14 Tagen nach Publikation dieses, die in ihren Händen befindlichen, auf das Jagd- und Fischereiwesen Bezug habenden Akten, Karten und sonstige Papiere, so wie das etwa in ihrem Gewahrsam amoch beruhende herrschaftliche Jagd- und Fischereizug, nebst allen dahin gehörigen Geräthschaften pflichtmäßig detaillirt zu inventarisiren, und das Inventarium davon binnen obiger Zeitfrist an die Forstdirektion einzusenden, damit von derselben die Ablieferung der in dem Inventario bezeichneten Gegenstände weiter verfügt werden kann.

Die Gouvernements-Commissarien, so wie die Forstdirektion, werden besonders darauf achten, daß die bisherigen Jagdbedienten dieser Vorschrift nachkommen.

§. 3. Alle Jagd-Erlaubnißscheine, welche unter der französischen Regierung von der obern Behörde, oder unter sonst einem Titel ertheilt worden sind, werden hiermit für ungültig erklärt, und sollen diejenigen als Jagdfrevler verfolgt und bestraft werden, welche etwa aus diesen Erlaubnißscheinern fernerhin eine Jagdbefugniß herzuleiten sich ermächtigen wollten.

§. 4. Die Administration der herrschaftlichen Jagden in den Domainen-Waldungen und auf den Domainen-Grundstücken soll unter der Oberaufsicht der Forstdirektion in der Regel von denjenigen Lokalforsstbedienten besorgt werden, in deren Revieren diese Jagden belegen sind.

Die Forstdirektion hat jedoch eine Auswahl derjenigen Reviere zu treffen, welche nach ihrer örtlichen Lage zweckmäßig unter eigene Administrationen zu nehmen sind, so wie denjenigen Forstbedienten, welchen in einem oder auch den Umständen nach in mehreren Revieren die Administration

der Jagd, so wie die Rechnungsführung davon, übertragen werden kann. Da die Jagden in den herrschaftlichen Domainenwaldungen durch die bisherige Art der Benutzung derselben ganz in Verfall gerathen sind, so ist eine strenge Schonung der Jagdreviere nothwendig, und soll vorzüglich in Rücksicht des Hochwildstandes, einschließlicly der Rehe, beachtet werden.

Jeder Forstbediente, welcher ein Jagdrevier im Beschuss hat, soll nur dasjenige Wildpret zu schießen befugt seyn, wozu er von der obern Forstbehörde Erlaubniß erhalten hat. Eine eigenmächtige Ueberschreitung des Schuß-Erats zieht, außer besonderer Bestrafung, den Verlust des Jagdreviers nach sich. Nur als Ausnahme von der vorbestimmten Regel kann eine Verpachtung der Jagd in den Domainenwaldungen stattfinden.

Dasjenige erlegte Wildpret, welches auf besondern Befehl des General-Gouvernements nicht in natura abgeliefert wird, soll von den Forstbedienten nach der, in der Anlage A, genehmigten Wildpret-Taxe verkauft und berechnet werden.

Ob in den Hauptorten und wie demnächst Wildprett-schaaren angelegt werden können, darüber hat sich die Forstdirektion zu seiner Zeit gutachtlich zu äussern.

Die Forstbedienten, welche ein Jagdrevier in Beschuss haben, sollen zur Haltung der Hunde, auch als eine Vergütung für Pulver und Blei das in der Anlage A verzeichnete Schußgeld für dasjenige Wildpret, welches sie in natura abliefern müssen, ausbezahlt erhalten. Der Betrag dieses Schußgeldes, so wie auch die Transportkosten für das in natura abzuliefernde Wild, soll den Forstbedienten durch den Empfänger des Wildprett's ausbezahlt werden.

§. 5. Die unter der französischen Regierung bei Aufhebung des Lehnsystems jedem Grundbesitzer ertheilte Befugniß, auf seinen Grundstücken jagen zu dürfen, soll noch ferner provisorisch fortbestehen, da jedoch dadurch, daß jedes Individuum die Erlaubniß erhalten hatte, auf seinem Grund und Boden die Jagd ausüben zu dürfen, der Ruin der Jagden herbeigeführt, auch manche Jagderceffe und Mißbräuche dadurch veranlaßt worden, so wird diese Befugniß hiermit folgendergestalt beschränkt:

1. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden soll es nicht feruer gestattet seyn, auf den ihnen zugehörigen Grund-

stücken zu jagen, sondern es sollen die zu einer Gemeinde oder Gemarlung gehörigen Grundstücke zum Besten der Gemeindefasse, unter Oberaufsicht der Gouvernements-Commissarien und der Forstbehörde, verpachtet werden, und zwar in der Regel nach dem Meistgebote. Die Erträge aus solchen Jagdpachten sollen zum ausschließlichen Nutzen der Gemeinden, und vorzüglich zur Besoldung der Feldschützen oder Bestreitung solcher Ausgaben, wozu die Grundbesitzer nach Maßgabe der Größe ihrer Besitzungen beizutragen haben würden, verwendet werden.

2. Jedes einzelne Mitglied der Gemeinde, welches sich erlauben sollte, in dem Bezirke der Gemeindegundstücke zu jagen, nachdem darin die Jagd an einen Dritten verpachtet worden, soll als Jagdfrevler nach §. 7. angesehen und als solcher bestraft werden.

3. Die Gouvernements-Commissarien werden hiermit beauftragt, zur unverzüglichen Verpachtung der Gemeindegundstücken, nach vorgängiger Communication mit der Forstbehörde und den Orts-Bürgermeistern, zu schreiten.

Dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden bleibt es überlassen, nach Befinden der Umstände die Grundstücke mehrerer Gemeinden in einen Jagdpachtbezirk zusammen zu fassen, oder auch aus den Grundstücken einer großen Gemeinde mehrere Jagdpachtbezirke zu bilden.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 50 Hectaren Flächeninhalte besitzen, verbleibt die Befugniß zur Mitbenutzung der Jagd auf ihren eigenthümlichen Grundstücken neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person.

In den über die Verpachtung der Gemeindegundstücken auszufertigenden Contracten ist die Bedingung aufzunehmen, daß die Contracte sofort als erloschen anzusehen sind, wenn die jetzige provisorische Verordnung, wegen der den Grundbesitzern auf ihren Grundstücken zugestandenen Jagdgerechtigkeit ganz oder theilweise wieder aufgehoben werden mögte.

4. Wenn einzelne den Gemeinden oder Privaten oder öffentlichen Anstalten zustehende Grundstücke von den herrschaftlichen Jagdbezirken bergestalt eingeschlossen sind, daß eine pflegliche Erhaltung der letztern nicht anders stattfinden kann, als wenn die Jagd auf den Grundstücken der Gemeinden u. s. w. mit denjenigen auf den Domainengrundstücken vereinigt wird, so soll in diesem Falle eine Verpachtung der

Jagd auf solchen Gemeinden u. s. w. Grundstücken nicht stattfinden, vielmehr der herrschaftlichen Forstbehörde der Beschuß solcher Jagddistrikte gegen ein an die Gemeinde zu entrichtendes Aequivalent zustehen.

Dieses Aequivalent soll auf die pflichtmäßigen Anträge der Gouvernements-Commissarien und Forstbehörde durch das General-Gouvernement bestimmt werden, und auf den bisherigen Jagdvertrag solcher Grundstücke sich begründen.

§. 6. Niemand soll befugt seyn, zu jagen, der dazu nicht mit einem besondern, von dem General-Gouvernement ausgefertigten, Jagdlaubnißschein versehen ist.

Ein solcher Jagdlaubnißschein ist durchaus persönlich und soll bei Ausübung der Jagd von den Jagdberechtigten und Jagdpächtern oder jedem Jagdliebhaber, dem die Erlaubniß, den Jagden in den unter Selbstbeschuß gestellten Domainenwaldungen und in Gesellschaft der betreffenden Forstbedienten beiwohnen zu dürfen, ertheilt worden, stets bei sich geführt werden.

Wird jemand ohne einen solchen Jagdlaubnißschein bei sich zu führen jagend betroffen, so verfällt derselbe in eine Strafe von 30 Franken.

Den angestellten Forstbedienten, welche mit der Administration der Jagden beauftragt worden, sollen ebenfalls zu ihrer Legitimation Jagdlaubnißscheine zugestellt werden; jedoch ohne daß sie die Ausfertigungsgebühren dafür entrichten dürfen.

Die Jagdlaubnißscheine, mit Ausnahme derer, welche die Forstbedienten erhalten, sind nur auf Ein Jahr gültig, mithin nach Ablauf desselben der Erneuerung unterworfen.

Für die Jagdlaubnißscheine sollen bei deren Aushändigung folgende Gebühren erlegt werden:

1. Für jeden Jagdlaubnißschein, den ein Jagdberechtigter oder Jagdpächter erhält, zehn Franken.

2. Für jeden Jagdlaubnißschein an die Jagdliebhaber, nämlich an diejenigen, welche eine besondere Erlaubniß, in den Domainenwaldungen jagen zu dürfen, erhalten, dreißig Franken; insofern der General-Gouverneur sich nicht veranlaßt findet, dergleichen Erlaubnißscheine an Jagdliebhaber aus besondern Rücksichten unentgeltlich ertheilen zu lassen.

Die von Seiten der Polizeibehörde der persönlichen Sicherheit wegen, oder zum Scheibenschießen zu ertheilenden Waffenscheine begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Wegen der Art der Ertheilung dieser Sicherheitswaffenscheine soll an die Polizeibehörde nähere Verfügung ergehen.

§. 7. Jedes Individuum, welches jagend betroffen wird, ohne dazu berechtigt zu seyn, oder sich diese Befugniß durch einen Pachtcontract erworben zu haben, wird als Jagdfrevler angesehen, soll als solcher verfolgt, und von der richterlichen Behörde bestraft werden.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen, auf den Gemarken der Gemeinden, Feldern, Wiesen, Holzungen, an den Flüssen, Seen, u. s. w. mit einem Gewehre betroffen werden.

Jeder unbefugte Jäger soll, ausser dem Verluste des bei sich führenden Gewehres, welches zum Besten desjenigen Forstbedienten, Feldschützen und Polizeibedienten, welcher den Jagdfrevler ertappt, confiscirt wird, in eine Strafe von sechzig Franken verfallen, welche Strafe verdoppelt wird, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nachtzeiten, oder an Fest- und Sonntagen verübt worden.

Beim Unvermögen des Jagdfrevlers kann die Strafe in Leibes- und Gefängnißstrafe nach Ermessen der richterlichen Behörde verwandelt, und für den ersten Fall die Dauer des Arrestes von Einem bis zu drei Monaten; im Wiederholungsfalle aber dieselbe bis auf sechs Monate bestimmt werden.

Besondere Bestrafung soll eintreten, wenn die Jagdfrevler sich Widerseßlichkeiten zu Schulden kommen lassen, und diese den Umständen nach criminel behandelt und bestraft werden.

Den Forstbedienten, den Feldschützen und Polizeibedienten wird hiermit die Befugniß ertheilt, die Jagdfrevler, insofern sie diese nicht kennen, oder sich dieselben ihnen widerseßen wollen, zu entwaffnen, auch den Umständen nach sie an die nächste Gemeinde abzuliefern.

Sowohl die Orts- als auch Militärbehörden werden den Forstbedienten u. s. w. in dieser Rücksicht den erforderlichen Beistand leisten.

Das Stellen der Schlingen, Schneusen und Fallen, nach dem in der Wildprettstare bezeichneten Wildprett, gehört ebenfalls zu den Jagdfreveln und soll jeder Zuwiderhandelnde mit einer Strafe von fünfzehn Franken belegt werden.

Eben so ist das Aufgreifen der jungen Wildkälber, Frischlinge, Rehkälber, der jungen Haasen, so wie das Zer-

stören und die Aushebung der Nester des Federnwildprettts als eine Jagd-Contravention zu betrachten, welche folgender Gestalt bestraft werden soll:

- | | |
|---|--------|
| 1. Für das Aufgreifen eines Wildkalbs und Frischlings | 30 Fr. |
| 2. Für das Aufgreifen eines Rehkalles | 20 " |
| 3. Idem eines jungen Hasen | 5 " |
| 4. Für das Zersthören und Ausheben eines Nestes von einem Auerhahn, Haselhuhne u. Birchuhne | 10 " |
| 5. Für das Zersthören und Ausheben eines Nestes von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans und Ente | 6 " |
| 6. Desgleichen eines Vogelnestes von Nachtigallen, Krametsvögel | 3 " |

§. 8. Zur Erhaltung der Jagd wird eine strenge Sege- oder Hegezeit verordnet.

Der Zugang der Jagd wird hiemit in jedem Jahre auf den 1sten März bestimmt; der Zeitpunkt des Aufganges der Jagden, welcher mit davon abhängt, ob die Felder in einem Jahre früher oder später abgeerntet werden, soll jedesmal durch eine besondere Verordnung des General-Gouvernements bestimmt werden, und in der Regel zwischen den 24sten August und 25sten September fallen.

Während der Sege- und Hegezeit ist sowohl den Forstbedienten, welche die herrschaftlichen Jagden administriren, als sämtlichen Jagdberechtigten, Jagdpächtern und Jagdliebhabern verboten, irgend eine Art von Hoch- und Niederwildprett männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu schießen oder zu fangen. Jeder Zuwiderhandelnde soll, ausser dem Verluste des erlegten Wildprettts, welches zum Besten des Denuncianten confiscirt wird, den vierfachen Werth des gefällten Wildprettts, auch des Schießgeldes als Strafe entrichten.

Den Werth des Wildprettts weist die beigefügte Wildprettstare, einschließlich des darin bemerkten Schießgeldes nach.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Sege- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Wildprett zum Verkauf herumgetragen wird, und es sollen die Verkäufer in die vorbemerkte Strafe, ausser der Confiscation des zum Verkaufe gebrachten Wildprettts, welches die Polizey- und Ortsbehörden erhalten, verfallen seyn.

Ausnahmen von der Regel machen folgende Gegenstände:

a) Zugvögel, als: Schnepfen, Becassinen, wilde Gänse, Enten, Läten, Brachvögel, Bleszen, u. s. w. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden; jedoch haben sich die Jäger dabei besonders aller Beschädigungen an den Feldern, Wiesen, u. s. w. zu enthalten

b) Roth-, und Dammwildpret männlichen Geschlechts, als Hirsche und Rehbocke, dürfen nach Johanni, also nach dem 24ten Juni, schon geschossen werden, weil dies Wildpret sich dann schon in der Feistzeit befindet, und dann am nutzbarsten ist.

c) Besondere Ausnahmen von der Regel treten ein, wenn auf Befehl des General-Gouvernements aus den herrschaftlichen Jagden Wildpret verlangt wird. Ueber dergleichen Lieferungen sollen die Forstbedienten jedoch jedesmal ganz besonders beauftragt werden.

d) Wenn das Wildpret zu sehr die Felder beschädigt, so können einzelne Stücke zum Abschrecken auch in der Hegezeit, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Forstdirektion, geschossen werden.

§. 9. Außer den vorstehenden Jagdgesetzen sollen folgende Jagdpolizeigesetze streng beachtet werden:

1. Vorerst und bis der Wildstand wieder in einige Aufnahme gekommen, ist es zu jeder Jahreszeit untersagt, Rothwildpret vom weiblichen Geschlechte, als alte Thiere, Schmalthiere, Wildkälber, Rehgeiße, Schmalrehe zu erlegen; bei Vermeidung der in dem §. 8 bestimmten Strafe. Ausnahme von dieser Bestimmung machen nur Naturallieferungen, welche etwa von dem General-Gouvernement ausgeschrieben werden sollten.

2. Soll es für Allgemeinen untersagt sein, mit sogenannten Bracken zu jagen; nur da, wo es das Lokal mit sich bringt, und die Jagd nicht anders als durch Bracken erercirt werden kann, wird der Gebrauch derselben auf besonders einzuholende Genehmigung der Forstdirektion nachgegeben.

3) Es ist ferner verboten, daß die Landesbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei, ohne Anhängung eines Knittels, in den Feldern und Holzungen herum laufen lassen.

In den Fällen Nro. 2 und 3 dieses Paragraphen sind die Förster autorisirt, die Hunde, Katzen u. s. w. todt zu

schießen, und haben die Eigenthümer außerdem noch eine Strafe von fünf Franken zu entrichten.

Insbondere müssen in der Hegezeit die Hirten ihre Hunde immer an der Leine halten und dürfen solche von den Heerden nicht entfernen.

4. Alle bisherigen sogenannten Klopffjagden, welche durch die Eingefessenen der Ortschaften zur Verschleichung des Wildprets angestellt wurden, werden hiermit untersagt. Klagen über Wildschäden sollen jedoch von der Forstbehörde genau untersucht, und nach Befinden der Umstände zur Vermin- derung des Wildprets die erforderlichen besondern Jagden angestellt werden; und wird die Forstdirektion ausdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit hierdurch angewiesen, nirgend einen übermäßigen und den Eingefessenen lästig wer- tenden Wildstand zu gestatten.

§. 10. Es wird hiermit zu den besondern Dienstoblie- genheiten der sämtlichen Forstbedienten, Ortsbürgermeister, Polizeidiener und Feldschützen gemacht, auf die Aufrechthal- tung der vorstehend gegebenen Jagdgesetze und jagdpolizei- lichen Verfügungen zu wachen. Es ist in dieser Rücksicht den Forstbedienten, welche die Administration einer Jagd erhalten haben, gestattet, die in dem Umfange ihres Reviers belegenen Gemeinde- und Privat-Jagden, mit dem Gewehr zu begehen. Jedoch haben sich dieselben in diesen Jagden, unter nachdrücklicher Bestrafung, alles Schießens zu enthal- ten, auch die etwa bei sich führenden Hunde an die Leine zu nehmen.

Ueber sämtliche Jagdsrevel und Jagd-Contraventionen, sowohl in herrschaftlichen als Gemeinde-Jagden, sind die nach der bisherigen Gesetzgebung erforderlichen Frevel-Pro- tocolle aufzunehmen, und zur weitem Bestrafung bei den competenten Gerichten einzureichen.

§. 11. Die Berechnung der Jagdstrafen soll für densel- ben Fond geschehen, als die der Forststrafen.

§. 12. Die Forstbediente haben sich die Ausrottung der schädlichen Raubthiere, sowohl zum allgemeinen Besten als zur Erhaltung der Jagd, angelegen seyn zu lassen, nem- lich der Wölfe, Füchse, wilden Katzen, Iltisse, Marder, Geier, Adler, Habichte, Milanen und Sperber. Besonders aber in dem Falle, wenn Wölfe umherstreifen, und Spuren davon vorhanden sind, müssen sich die Forstbedienten ver- einigen, um denselben habhaft zu werden. Bei den dieserhalb

anzustellenden Jagden sollen alle Ackerbau treibende Einwohner, sowohl in den Dörfern als Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keine Aecker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh und Schaaf halten, Hülfe leisten. Die Gouvernements-Commissarien und Bürgermeister haben wegen der von jeder Gemeinde zu stellenden Mannschaft die erforderliche Requisition zu machen, und es hat sich diese Mannschaft, wenn Wolfsjagden angeordnet werden, auf weitere Requisition der Forstbehörde zu stellen.

Jede Gemeinde, welche nur zwei Stunden von dem Orte entfernt ist, wo der Wolf mit Wahrscheinlichkeit sich aufhält, soll zu der Theilnahme an solchen Jagden verbunden seyn. Im Uebrigen sollen für die Erlegung der Wölfe die durch das französische Gesetz bestimmten Prämien fernerhin gezahlt und bei erfolgter legalen Beweisführung von den Gouvernements-Commissarien angewiesen werden.

§. 13. Die Administration und Benützung der herrschaftlichen Fischereien in den Strömen, Flüssen, Seen und Waldbächen, so wie derjenigen, welche Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten zustehen, soll auf eben diese Weise bewirkt werden, als in dem §. 4 und 5 dieses Regulatives wegen der Jagd bestimmt worden.

Die Fischereien sollen in der Regel zum Besten der herrschaftlichen und Gemeinde-Kassen verpachtet werden, weil eine Administration derselben nur in sehr wenigen Fällen mit Vortheil verbunden seyn kann.

In Ansehung der Administration der herrschaftlichen Fischereien, woraus Natural-Lieferungen erfolgen sollen, wird die weitere Bestimmung vorbehalten.

Das bisher bei der Fischerei bestandene Polizeigesetz, wegen des Verbotes des sogenannten Rumpgensfangs, soll fernerhin in Kraft bleiben.

§. 14. Alle frühere Jagd- und Fischerei-Gesetze und Verordnungen, welche mit dem gegenwärtigen Regulative nicht zu vereinigen sind, werden hierdurch aufgehoben.

T a r e ,

nach welcher das in den administrirten herrschaftlichen Jagden des General-Gouvernements vom Mittel- und Nieder-Rhein erlegt oder gefangen werdende Wildpret berechnet werden soll.

Ein jagdbarer Hirsch (ein Hirsch der 8 und mehrere Enden trägt) 36 Fr

Ein geringer Hirsch oder Thier	27	Fr. — St.
Ein Spießhirsch und Schmalthier	22	—
Ein Wildkalb	15	—
Ein Rehbock	12	—
Ein Schmalreh	8	—
Ein Hauptschwein (ein Schwein über 3 Jahre)	30	—
Ein Keiler oder Bache	25	—
Eine jährige Sau oder Ueberläufer	16	—
Ein Frischling	12	—
Ein Haase	1	—
Ein dito im November, Dezember, Ja- nuar, Februar	1	50
Ein wildes Kaninchen	—	80
Eine Trappe	2	80
Ein Auerhahn	2	50
Ein Birkhahn	1	70
Ein Haselhuhn	2	—
Ein Feldhuhn	—	50
Eine Waldschneppe	1	—
Eine Becassine und Wachtel	—	15
Eine wilde Gans	1	—
Eine wilde Ente	—	60
Ein Duzend Schneusen-Bögel	—	50
Ein Duzend Lerchen	—	30

Für diese Lare, mit Hinzurechnung des weiter unten bestimmten Schieß- und Fange-Geldes, soll in der Regel der Forstbediente das nach den erteilten Vorschriften in seinem Reviere erlegte und gefangene Wildpret verkaufen.

Werden aber Natural-Wildpret-Lieferungen befohlen, so erhält der Forstbediente bloß folgendes Schieß- und Fange-Geld:

Ein jagdbarer Hirsch	8	Fr. — St.
Ein geringer Hirsch oder Thier	6	—
Ein Schmalthier oder Spießfer	5	—
Ein Wildkalb	4	—
Ein Rehbock	3	—
Ein Schmalreh	1	50
Ein Hauptschwein	8	—
Ein Keiler oder Bache	6	—
Eine jährige Sau oder Ueberläufer	4	—
Ein Frischling	3	—
Ein Haase	—	60

Ein Kaninchen	—	Fr. 50	St.
Eine Trappe und Auerhahn	1	30	
Ein Birkhuhn oder Haselhuhn	1	—	
Ein Feldhuhn	—	40	
Eine Schnepfe	—	70	
Eine wilde Gans, wilde Ente	—	70	
Eine Becassine, Wachtel, Wachtelkönig	—	40	
Ein Duzend Schneusen od. Kramets-Vogel	—	80	
Ein Duzend Lerchen	—	60	

An Vergütung für Fallwildprett wird bezahlt:

Ein jagdbarer Hirsch	4	Fr. —	St.
Ein geringer Hirsch oder Thier	3	—	
Ein Schmalthier oder Spießfer	2	50	
Ein Wildkalb	1	50	
Ein Rehbock	1	50	
Ein Schmalreh	—	75	
Ein Hauptschwein	4	—	
Ein Keiler oder Bache	3	—	
Eine jährige Sau oder Ueberläufer	2	—	
Ein Frischling	1	50	

Vom Fallwildprett so wie von dem Wildpret, was ausser der Zeit nothgedrungen zur Vorbeugung der Wildschäden geschossen werden muß, wird der so aufgenommene Betrag gegen Beziehung des Schußgeldes für das Schaden thuenbe oder Vergütung für das Fallwildprett pflichtmäßig berechnet.

3036. Münster den 19. August 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die Anpächter der, den frühern Jagdberechtigten durch die Gouvernements-Berordnung vom 13. v. M. (No. 3012 d. S.) wieder überwiesenen, Jagden müssen von den Verpächtern mit Scheinen über ihre Befugnisse zur Ausübung der Jagd versehen werden, die Personalbeschreibung des Anpächters (in gleicher Art wie die frühern Portdärmos) enthalten und künftig von der königl. Regierungs-Commission visirt werden; die mit solchen Jagdscheinen nicht versehenen Jäger sollen als Unberechtigte angesehen werden.

Bemerk. Unterm 3. Septb. 1815 sind, gelegentlich der auf den 20. Septb. ej. a. festgesetzten Wiedereröffnung der Jagd, die obigen Bestimmungen erneuert worden.

3037. Aachen den 21. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Die Publikation der Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen muß durch Anschlag an den Gemeindefhäusern oder andern öffentlichen Orten, oder auf jedem andern herkömmlichen, bürgerlichen Wege, nicht aber in der Regel durch Kanzelverkündigung geschehen. In den ausnahmweisigen Fällen, wo das letztere wegen besondrer Nützlichkeit von dem General-Gouvernement verfügt werden möchte, können die Pfarrgeistlichen nur durch ihre geistliche Oberbehörde zur Kanzelverkündigung angewiesen werden.

3038. Münster den 29. August 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Publikation einer provisorischen Wege-Ordnung für die große Straße von Wesel nach Hamburg innerhalb der preussischen Grenzen, wobei die Bestimmungen des königl. preussischen Chaussee-Reglements für die Grafschaft Mark, vom 31. Mai 1796 (Pro. 2564 d. S.), so wie die genehmigten Entwürfe der Wegebau-Behörde, zum Grunde gelegt worden sind.

3039. Münster den 1. September 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Die preussischen $\frac{1}{4}$ tel und $\frac{1}{8}$ tel Reichsthaler-Stücke sollen zufolge einer Ministerial-Bestimmung zu 8 Cent. und zu 4 Cent., so wie die silbernen Dreyer zu 2 Cent., sowohl im öffentlichen Verkehr, als bei den Kassen angenommen und berechnet werden.

3040. Aachen den 1. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Publikation der von der Thurn- und Tarischen General-Post-Direktion, wie nachstehend, festgesetzten Taxe

der Extrapost = Gelder. Auf die Entfernung einer einfachen Post, von einer deutschen Meile, wird für 1 Pferd 1 Fr. 75 St., für eine halb gedeckte Post = Chaise 75 St., für einen vierfüßigen gedeckten Wagen 1 Fr. und an Trinkgeld für den Postillion, für zwei Pferde 75 St. und für vier Pferde das Doppelte gezahlt.

Bemerk. Unterm 26. Dezember ej. a. sind einige gleichartige Bestimmungen der Thurn- und Tarischen General-Post-Direktion zu Frankfurt a. M. über das Briefporto publizirt worden.

3041. Aachen den 7. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Die zu Gymnasien, Schulen und Erziehungs-Anstalten jeder Art benutzt werdenden Gebäude und Lokale sind von aller Einquartierung befreiet; auch die an solchen Anstalten arbeitenden öffentlichen oder Privat-Lehrer und Lehrerinnen sollen mit Natural-Einquartierung verschont werden, dagegen aber für ihren Antheil in der Einquartierung, welcher durch die Lokalbehörden anderweitig für Geld unterzubringen ist, den Preis entrichten.

3042. Berlin den 9. September 1814.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Seit der Wiedervereinigung der zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesenen Provinzen mit Unseren übrigen Staaten sind wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendigt werden können, so finden Wir Uns dennoch durch die dringenden Wünsche der unter Unsern Scepter zurückgekehrten Unterthanen bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen, und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Wir verordnen demnach folgendes:

§. 1. Vom 1. Jan. 1815 an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben, und nach dem benannten Lage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in so fern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

§. 3. Auf die vor dem 1. Januar 1815 während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14 bis 20 der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt, und niemand in dem Genuße seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohl erworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

§. 4. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts überein-

stimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5. Alle Verträge, welche vor dem 1. Jan. 1815 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der vor den Notarien abgeschlossenen Verträge ist im 27sten §. festgesetzt.

§. 6. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1815 errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

§. 7. Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig geschrieben, ohne Beachtung einer weitem Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1. Jan. 1815 an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit stattfinden, so daß selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 8. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum ersten Januar 1815 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 9. Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Jan. 1815 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. Januar 1815 nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, und können nicht auf Thatfachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist; soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 10. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Nießbrauch tritt mit dem 1. Januar 1815 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Nießbrauch der Mutter, von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in so fern das allgemeine Landrecht diesen Nießbrauch der Mutter nicht beilegt.

§. 11. Die vor dem 1. Jan. 1815 gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden in Ermangelung eines gültigen Auerkenntnisses der Vaterschaft weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Januar 1815 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Jan. 1815 erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrechte beurtheilt.

§. 12. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Jan. 1815 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur

Verjährung mit dem 1. Jan. 1815 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Januar 1815 angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derselbe, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. Januar 1815 an berechnen.

§. 13. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Januar 1815 die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preuss. Gesetze verstaten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten Zinsen verpflichtet ist.

§. 14. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller dergleichen Personen, welche solche vor dem 1. Jan. 1815 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

§. 15. Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem ersten Jan. 1815 eintritt, die Vorschriften der Preuss. Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und geseklichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

§. 16. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1. Januar 1815 begangenen, noch nicht bestrafeten Verbrechen nur alsdenn angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Januar 1815 begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

§. 17. Vom 1. Januar 1815 an soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben, in den §. 1 erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

§. 18. Es sollen Landes-Justiz-Collegien unter der Benennung

Ober-Landes-Gerichte

angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die, von den letztern gefällten Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Appellationsinstanz bilden.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Landesherren zusteht, durch

Land- und Stadtgerichte

ausgeübt.

§. 20. In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kammergüter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiction, den Grundbesitzern vom 1. Januar 1815 an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 17 §. 13 und ferner auf das genaueste beobachtet werden, und den Jurisdictions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesamt-Gerichte mehrerer Jurisdictionen zu einem Kollegium organisiert werden sollen, — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, — eine besondere Vorschrift er-

folgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherrn es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschließen. Die Oberlandesgerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solcher Privatjurisdiktionen zu Kreisgerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Landes- und Stadtgerichten möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 21. Unser Justizminister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederherstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtener Justizbedienten zu sorgen.

§. 22. Ueber das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichtsordnung auf die schwebenden Prozesse werden besondere Anweisungen ertheilt werden.

§. 23. In Absicht der Depositatgeschäfte wird auf die Vorschriften der allgemeinen Depositatordnung vom 15. Dec. 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. Jan. 1815 an, sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

§. 24. Das Hypothekewesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783 eingerichtet, und darüber besondere Verordnung ergehen.

§. 25. Das Vormundschafswesen ist nach dem 1sten Jan. 1815 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

§. 26. Die Obliegenheiten und Berrichtungen der nach den vorigen Verfassungen angeetzten Civilstandsbeamten hören mit dem 1. Jan. 1815 auf, und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbfälle treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

§. 27. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementsblätter oder Amtsblätter sollen sich die Notarien, um den bisherigen Mißbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen, der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preuss. Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den Notarien beilegt. Alle andere Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

§. 28. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20. Nov. 1810, die Deklaration vom 27. Juni 1811, die Instruction vom 5. Sept. 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

§. 29. Die Gerichtsgebühren sollen vom 1. Januar 1815 an, bei den Oberlandesgerichten und größeren Untergerichten nach der, durch das Edict vom 11. Aug. 1787 vorgeschriebenen Sportultare, und bei den übrigen Untergerichten nach der für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen Sportultare angesetzt und entrichtet werden.

§. 30. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. Dec. 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen

Inquisitoriate

errichtet werden, wo hingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wiedervereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größern Königl. Insigels.

Bemerk. Das obige Patent ist durch das Münster'sche Intelligenzblatt vom 30. Sept. 1814 Nro. 39, und durch das zu Dortmund erschienene westphälische Amtsblatt vom 23. Septb. 1814 Nro. 76, zuerst promulgirt worden.

3043. Aachen den 12. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Die, zufolge einer zwischen den hohen Verbündeten am 31. Mai d. J. geschlossenen Convention, eingetretenen Veränderungen in der Umgränzung, so wie in der Departementals-, Kreis- und Justizbezirks-Eintheilung des General-Gouvernements, werden zur öffentlichen Kunde gebracht. — Hiernach bestehet das Territorium des Gouvernements aus den vier Departementen: der Roer, der Maas und Durthe, des Rheins und der Mosel, und der Wälder, welche alle unter den obersten Justizhof zu Lüttich, dagegen aber in Cassations-Sachen zum Ressort des in Koblenz früher errichteten und einstweilen beibehaltenen Ober-Revisionshofes gehören sollen.

Bemerk. Unterm 1. Oct. ej. a. ist nachträglich verordnet worden, daß der Revisionshof zu Koblenz alle schwebende Corrections- und Criminal-Sachen von den Cassationshöfen zu Düsseldorf und Lüttich abfordern soll.

3044. Münster den 14. September 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Zum bessern Betrieb der durch die eingetretenen Territorial-Veränderungen und Mairie-Eintheilungen in den letzten Jahren in Stillstand gerathenen herkömmlichen Unterhaltung der öffentlichen Wege, wird bestimmt:

1. daß in Betreff der Unterhaltung der Wege und Brücken, ohne Unterschied, ob die sonst dazu pflichtigen Eingeseffenen jetzt zu verschiedenen Bürgermeistereien oder zu verschiedenen Provinzial-Regierungen gehören, das früher geltende Herkommen der distriktweisen Reparaturpflichtigkeit der Städte und Landgemeinden, unter ausgebehnterer Concurrnz bei außerordentlichen Fällen, wieder zur Ausübung gebracht werden;
2. daß jede Verwaltungsbehörde zu der hiernach erforderlichen Verfügungen, so weit solche ihren Verwaltungsbezirk betreffen, befugt, und
3. daß dieselben verpflichtet sein sollen, wegen der Verbreitung der widerrechtlich eingeeakerten Wege, deren

„polizeiwidrige Verengung durch zu hohe oder breite Hecken
 „und sonstige Anlagen, theils nach den wieder zur Anwen-
 „dung kommenden ältern Begeordnungen, theils nach den
 „in der Natur der Sache liegenden Modifikationen, die
 „weitem vorbereitenden Anordnungen zur Abstellung aller
 „eingerissenen Mißbräuche für das künftige Frühjahr, so
 „wie die erforderlichen Maßregeln zur Bewirkung der vor-
 „sehenden gewöhnlichen Herbst-Reparatur, auf den Grund
 „jener allgemeinen Bestimmung zu treffen.“

3045. Münster den 19. September 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
 zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer von des Fürsten Staats-Kanzlers
 Durchlaucht zu Berlin am 10. d. M. erlassenen Bekanntma-
 chung, wodurch die frühern Vorschriften und insbesondere
 jene vom 14. Febr. 1810, rücksichtlich der Zulässigkeit und
 Art der Immediat-Eingaben, Gesuche und Vorstellungen
 an Se. Maj. den König, so wie an die höchsten und hö-
 hen Staatsbehörden erneuert werden, und alles unbefugte
 Queruliren, so wie das Suppliciren mit Uebergehung der
 Unterbehörden, wiederholt verboten wird.

3046. Aachen den 20. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
 und Mittel-Rhein.

Zur Schützung der Landes-Industrie gegen das nach-
 theilige Debauchiren der Fabrik-Arbeiter, Fabrikanten zc.,
 und bei der Unzulänglichkeit der desfallsigen französischen
 Gesetzgebung, wird Folgendes verordnet:

1. Wer Fabriken-Vorsteher, Fabriken-Bediente und
 Arbeiter, sie mögen für den Augenblick im Dienste einer Fa-
 abrik wirklich angestellt seyn oder nicht, eben so wie auch die
 für hiesige Fabriken arbeitenden Mechaniker oder deren Ge-
 hülfsen, zum Auswandern verleitet, oder ihnen dabei behülf-
 lich ist; wer ihm anvertraute Fabriken- oder Handlungs-
 Geheimnisse an Ausländer verräth; ingleichen, wer seinem
 Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder

Staaten vorsätzlich entzieht, der hat, er sei Einländer, oder im Einlande betroffener Ausländer, vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

2. Der Begriff des Auslandes wird hiebei provisorisch dergestalt angenommen, daß alles darunter verstanden werden soll, was nicht gegenwärtig unter der Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein begriffen ist.

3. Die Ausfuhr aller zum Fabrikwesen hiesiger Provinzen gehörigen Maschinerien, namentlich aber der Spinn-, Rauh- und Scheer-Maschinen ist verboten, und kann nur in einzelnen Fällen auf besonders erhaltene Erlaubniß gestattet werden.

Es sollen alle solche auf den Versuch der unerlaubten Exportation betroffene Artikel konfiscirt und, halb zum Vortheil des Denunzianten, halb zur Unterstützung verarmter Fabrikanten, öffentlich verkauft werden. Zugleich hat sowohl der einländische Absender, als der etwa im Lande betroffene ausländische Besteller derselben, eine bis zweijährige Gefängnißstrafe verwirkt.

4. Sämmtliche Justiz-, Polizei- und Zollbehörden sind mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche auf Betrieb der Herren Gouvernements-Commissaire in alle öffentliche Blätter des General-Gouvernements inserirt, und auf jedem andern Wege zur möglichsten Publicität gebracht werden soll, beauftragt, und ist künftig in den Gerichten bei vorkommenden Contraventions-Fällen nach ihr allein zu sprechen u.

3047. Aachen den 22. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Nachträglich zum Jagd-Reglement vom 18. v. M. (Nro. 3035 d. S.) und zur Entscheidung mehrerer Anfragen und Reklamationen, wird Folgendes verordnet:

1. Es versteht sich von selbst, daß, da der Grund-Eigentümer sein Jagd-Recht der Gemeinde überlassen muß, derjenige Pächter sich in dem nämlichen Falle befindet, welcher von einzelnen Grundbesitzern die Befugniß, auf ihren Grundstücken zu jagen, früherhin erhalten haben möchte.

2. Jeder Gemeinde = Jagd = Pächter kann den in seinem Gold und Brode stehenden Jäger auf die Jagd mitnehmen oder an seiner Stelle jagen lassen. Er kann überdies, nach Maßgabe der Größe des Jagddistriktes, einen oder zwei Compagnons haben, welches im Contracte oder nachträglich zu bestimmen ist.

3. Jeder Eigenthümer von 50 Hektaren aneinanderhängenden Landes kann die ihm nach der Verordnung vom 18. August zustehende persönliche Jagdbefugniß an einen andern übertragen, jedoch ohne diese Uebertragung vervielfältigen, oder innerhalb der Jagd = Saison damit wechseln zu können.

4. Alle befriedigten Gärten, oder alles völlig eingeschlossene Land (terrain clos) ist von der Verpachtung ausgenommen. Hierunter wird verstanden: alles Land, was mit ununterbrochenen Mauern, unzugänglichen Pallisaden, oder dergleichen Veräunungen, oder durch Gräben, mit Wasser angefüllt, rundum eingeschlossen ist.

5. Bei Bestimmung der Jagd = Reviere können die Behörden darauf Rücksicht nehmen, daß die Befugniß zu jagen sich nicht zu nahe an die Wohnungen größerer oder kleinerer Gutsbesitzer ausdehne.

6. Wenn ein großer Gutsbesitzer ein annehmlisches Pachtquantum bietet, und die Gemeinde es zufrieden ist, so kann eine Jagd, auch ohne öffentliche Licitation, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung, verpachtet werden.

7. Da, wo die Verpachtung auf mehrere Jahre geschieht, kann eine jährliche Aufkündigung bedungen werden, welche jedesmal vor dem 1. Juli geschehen muß.

8. Uebrigens bleibt es bei der Bestimmung, daß jeder Jagende einen individuellen Jagdschein haben muß, und daß (nach §. 5. der Verordnung vom 18. August) jede Verpachtung von Gemeinde = Jagden von selbst aufhört, wenn die provisorische Verordnung, wegen der den Grund = Besitzern auf ihren Grundstücken zugestandenem Jagd = Gerechtigkeit, ganz oder theilweise aufgehoben werden möchte.

3048. Nachen den 28. September 1814.

Der General = Gouverneur vom Nieder =
und Mittel = Rhein.

Zur Ergänzung der französischen Gesetzgebung wird, in Beziehung auf die zulässige Verstattung dürftiger Personen zum Armen = Rechte bei Prozeßführungen, Folgendes verordnet:

§. 1. Ein jeder, welcher weder an unbeweglichen oder beweglichen Gütern, noch an ausstehenden Forderungen so viel besitzt, noch auch in seinem Amte oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts, für sich und die Seinigen, annoch etwas zur Bestreitung der Prozeßkosten, nach einem ungefähren Ueberschlage derselben, frei bleibt, kann auf das Armenrecht Anspruch machen.

§. 2. Wer hiernach des Armenrechts sich bedienen will, wendet sich deshalb an den Präsidenten des betreffenden Kreis-Gerichtes, und reicht diesem ein:

1. Ein Attest des Steuereintnehmers seiner Gemeinde, welches den Beitrag des Supplikanten zu den directen Steuern angiebt.

2. Ein Attest des Bürgermeisters der Gemeinde, über die häuslichen und Vermögensumstände des Supplikanten; z. B. ob derselbe verheirathet, wie viel Kinder er habe, wie viele derselben noch unerzogen und unversorgt sind, und wie viel Einkünfte er ungefähr habe, oder wie viel er in seinen Verhältnissen erwerben könne.

3. Eine Anzeige des anzufangenden Rechtsstreites, oder der wider ihn angestellten Klage, in welcher er sich des Armenrechts bedienen will.

§. 3. Das Kreis-Gericht, auf Veranlassung des Präsidenten, erkennt, nach Anhörung des Staats-Procurators, über die Zulässigkeit des Gesuchs. Findet dasselbe hiernach die Armuth hinlänglich bescheinigt, so wird dem Impetranten auf stempelfreiem Papier ein Attest dahin ertheilt:

daß dem N. N. in dem Prozesse wider den N. N. unentgeltlich Justiz administrirt werden solle.

Findet das Gericht bedenklich, auf den Grund der von dem Bittsteller eingereichten Beweise, ihn zum Armenrechte zu verstaten; so bleibt es demselben überlassen, sich von ihm Zeugen, welche mit seinen persönlichen Verhältnissen bekannt sind, namhaft machen, und diese durch den Friedensrichter, oder einen aus seiner Mitte zu delegirenden Richter vernehmen zu lassen; und dem Armen demnächst das gedachte Attest zu ertheilen oder zu versagen.

§. 4. Wird das Armenrecht erst in weiterer Instanz nachgesucht, so hat der oberste Justizhof sodann das §. 2 und 3 dem Kreis-Gericht vorgeschriebene Verfahren zu beachten.

§. 5. Hat der Arme sich bei einem Prozesse zum Armenrechte qualifizirt, und er bedarf desselben in einem zweiten oder dritten u. s. w. so wird es dem Ermessen des Gerichtes anheim gestellt, demselben auf den Grund der frühern Ausmittelungen ein gleiches Attest auszustellen, oder neue geeignete Ausmittelungen zu veranlassen.

§. 6. Von demjenigen, welcher solchergestalt zum Armenrechte verstattet ist, können nicht weiter Kosten verlangt, so wie die etwa rückständigen nicht nachgefordert werden.

§. 7. Unter Vorzeigung des Attestes wendet derselbe sich an die Kammern der Anwalde und Gerichtsvollzieher, welche Einen aus ihrer Mitte beauftragen, ihn vor Gericht zu vertreten, oder die Ladungen, Vollstreckungen des Urtheils u. s. w. zu bewirken.

Die Kammern haben hiebei eine billige Reihenfolge zu beobachten; und die etwaigen Beschwerden, daß die von der Kammer zu diesen Akten beauftragten Personen ihr Geschäft nachlässig verwalten, sorgfältig zu prüfen, und nöthigenfalls strenge zu rügen.

§. 8. Die Akte und übrigen Verhandlungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, werden nunmehr da, wo der Arme sonst den Stempel zu berichtigen haben würde, auf freies Papier aufgesetzt, und, unter Vorzeigung des oben bemeldeten Attestes, von dem betreffenden Rentmeister bloß visirt.

Auf gleiche Weise werden die Einregistrirungs- und Gerichtschreiberei-Gebühren im Debet eingetragen.

Um diese Vorzeigung des Attestes zu erleichtern, können, wo es nöthig ist, vidimirte Abschriften von demselben gefertigt werden.

§. 9. Das Armenrecht kann die Parthei in keinem Falle vorschützen, wo sie verurtheilt werden möchte, der entgegengesetzten Partei Kosten zu erstatten; sondern diese können durch jedes erektorische Mittel von derselben beigetrieben werden.

Dagegen ist aber auch die vermögende Partei nicht befügt, Kostenfreiheit, oder Kostenstundung zu verlangen, unter dem Vorwande, daß dieselben ihr nicht würden erstattet werden können.

§. 10. Ergiebt sich aus dem Vortrage des mit dem Armenrechte versehenen Klägers der Ungrund der Klage, so ist es Pflicht des ihm beigeordneten Anwaldes, den Kläger

hierüber zu belehren, ihn von Anstellung des Prozesses, unter Hinweisung der auf muthwilliges Prozessiren geordneten Strafen, abzurathen, darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen, und diese auf der Gerichtsschreiberei (Greffe) niederzulegen.

§. 11. Besteht die solchergestalt belehrte Parthei auf Anstellung des Prozesses, so hat es dabei sein Bewenden; dagegen aber soll dieselbe, bei grundlosen Klagen, wenn sie über den Ungrund belehrt ist, oder wenn sie wissentlich unrichtige Thatsachen zu Unterstützung ihres Antrages vorgebracht hat, und demnächst unterliegt, auf Antrag des Staats-² Prokurators, wegen dieser Prozesssucht, durch das Gericht in 8 Tage bis 4 Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, ohne daß gegen diese Ordnungsstrafe ein weiteres Rechtsmittel stattfände.

§. 12. Wenn eine solche Parthei, durch den anzustellen den Prozeß über zweihundert Franken erstreitet: so soll sie jedesmal die Hälfte des Erstrittenen zu Berichtigung der Kosten verwenden, und zwar in der Art, daß

1. der Gerichtsvollzieher und
2. der Anwalt, ganz befriedigt,
und daß erst der Rest verwendet wird, um die gestundeten Stempel-, Einregistriungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren zu berichtigen.

§. 13. Wenn der Arme in der Folge wieder zu bessern Vermögens- Umständen gelangt, so ist er zu nachträglicher Zahlung der Kosten verbunden, und ist es Pflicht des öffentlichen Ministeriums, und der Rentmeister, hierauf zu wachen.

§. 14. Wenn Jemand überführt wird, sich des Armenrechts zur Ungebühr angemast zu haben, so sind nicht nur sämtliche Kosten von ihm bezutreiben, sondern es muß noch außerdem eine Untersuchung wider ihn eingeleitet, und er, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Correktionalgericht mit vierwöchiger bis achtmonatlicher Strafe belegt werden.

§. 15. Vorstehende Verordnung wird hiemit durch das offizielle Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden Behörden nach derselben auf das Genaueste zu achten.

3049. Münster den 1. October 1814.

Königl. preuß. Militär-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer königl. Cabinets-Ordre vom 3. v. M. soll der früher außer Kraft gesetzte 18te Kriegsartikel (Conf. No. 2958 d. S.) wieder zur gesetzlichen Anwendung bei künftigen Desertionsfällen gebracht werden, und wird dessen wörtlicher Inhalt deshalb publicirt.

Bemerk. Unterm 23. März 1815 ist rücksichtlich der Bestrafung, resp. hinsichtlich der Straflosigkeit der freiwillig wieder eintretenden, Deserteure näher verfügt worden.

3050. Münster den 3. October 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Das durch die Intelligenzblätter promulgirte königl. Patent vom 9. v. M. wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung bezieht sich auch in Absicht §. 27. nach dessen wörtlichen Bestimmung nur auf die von den preuß. Staaten getrennt gewesen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen dieses Gouvernements.

Ferner sollen nach einer nähern Verfügung Sr. Exc. des königl. Hrn. Justiz-Ministers sub dato Berlin den 17. v. M. nicht bloß die Tribunale, sondern auch die Friedensgerichte befugt seyn, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, wornach also die Verfügung zu treffen ist, daß bei allen Gerichten die Interessenten Gelegenheit haben, solche unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten aufzunehmen zu lassen.

Dieses wird zur allgemeinen Befolgung den Gerichtsbehörden und Nachachtung der Eingefessenen bekannt gemacht.

3051. Aachen den 7. October 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Zur Schützung der Reisenden gegen Prellereien in den Wirthshäusern, wird jeder Inhaber eines Gasthofes, Wirthshauses oder Kaffe-Hauses verpflichtet, eine ausführliche von dem

Orts = Bürgermeister. visirte Bewirthungs = Taxe, in den Gast = und übrigen Fremden = Zimmern beständig anzuhängen; die Taxe darf von den Wirthen nicht überschritten werden, und ist der Fremde nicht schuldig, höhere als die darin festgesetzten Preise zu zahlen; bei eintretender wiederholter Ueberschreitung der Taxe ist die Ortsbehörde zur Schliessung des Gasthauses befugt und hat dieselbe ihrer Oberbehörde Anzeige davon zu machen.

3052. Aachen den 11. October 1814.

Der Gouvernements = Commissär im
Roer = Departement.

Zur Vereblung der Pferde = Zucht sollen auf den diesjährigen Pferde = Märkten zu Cleve, Wickrathberg, Rippe und Albenhoven zwei Preise von 300 und resp. 150 Fr. für die an jedem Orte aufgestellten zwei besten Zuchthengste ausgetheilt werden; zur Untersuchung der Pferde werden Commissionen ernannt, welche die Preise auf jedem Markte zuerkennen und baar auszahlen. Die Abkunft der Zuchthengste nachzuweisen, wird diesmal nicht erfordert; auf jene, welche erweislich von der vormals bestandenen landesherrlichen Stute = rei zu Wickrath abstammen, soll indessen vorzüglich Rücksicht genommen, übrigens auch die Vorschriften des Dekretes vom 4. Juli 1806 beobachtet, und auch die besten Zuchthengste öffentlich bekannt gemacht werden.

Bemerk. Unterm 5. November ej. a. ist die obige Bestimmung auch auf die Pferde = Märkte zu Geilenkirchen und Linnich ausgedehnt, und am 29. Dezember ej. a. sind die stattgefundene Preisaustheilung, so wie die Eigenthümer der besten und vorzüglichsten Zuchthengste, bekannt gemacht worden; sodann ist am 15. März 1815 die Anzeige geschehen, daß die Eigenthümer der vorbemerkten Zuchthengste dieselben während dreier Monate zum Belegen tauglicher Mutterpferde widmen werden. — Unterm 9. Oct. 1815 ist eine gleiche Preisaustheilung auf den sechs vorbezeichneten Pferde = Märkten wiederholt verfügt worden.

3053. Münster den 11. October 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Gestattung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collekte zur Unterstützung der durch die Kriegseignisse in großen Nothstand versetzten Umwohner der Festung Wesel.

3054. Münster den 13. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Unter Publikation eines Erlasses des königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wegen des Liquidations-Geschäftes der Forderungen an Frankreich, werden die Regierungs-Commissionen und die Landes-Direktoren dem Publikum als diejenigen Behörden bezeichnet, welche damit beauftragt sind, die von Privaten aufzustellenden Liquidationen einer vorläufigen Prüfung, in Beziehung auf Vollständigkeit u. der Beweisstücke, zu unterwerfen und hiernach dieselben an den königl. General-Liquidations-Commissar zu Paris abzuschicken.

3055. Aachen den 14. October 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Wenn bei der bald zu erwartenden definitiven Organisation dieses Gouvernements es wünschenswerth ist, um Ungewißheit des Rechts zu vermeiden, in den bestehenden Gesetzen so wenig Abänderungen zu machen, wie nur möglich; so sind doch mehrere Dispositionen der französischen Gesetze dem Geiste der Einwohner dieses Gouvernements so wenig angemessen, andere aber durch die veränderten Verhältnisse so unpassend geworden, daß sich in dieser Beziehung, schon jetzt Folgendes zu verordnen, für nöthig erachte:

Erster Abschnitt.

(Zum Artikel 1 des bürgerlichen Gesetzbuches.)

In Erwägung, daß die, im ersten Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches und im Decrete vom 25. Prairial des

Jahres 13 bestimmte Form der Verkündigung, und die Zeit, binnen welcher nach der Verkündigung die Gesetze verbindliche Kraft erhalten sollen, mit der Art und Weise der Abfassung der Gesetze, und der vorhergehenden öffentlichen Verhandlung über dieselben zusammenhängt, und daher für die gegenwärtige Lage der Dinge unpassend ist;
wird hiedurch festgesetzt:

§. 1. Die Verordnungen des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein, welche das bürgerliche oder peinliche Recht betreffen, verbinden einen jeden von dem Augenblicke an, wo sie zu seiner Wissenschaft gelangt seyn werden.

§. 2. Sieben Tage lang, nachdem der Abdruck derselben in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein erfolgt ist, soll Jedermann der Einwand der Unbekanntheit zu stellen kommen, bis ihm das Gegentheil nachgewiesen wird. Vom achten Tage an, soll er mit diesem Einwand nicht weiter gehört werden.

Zweiter Abschnitt.

(Zum Art. 34 Seq. des bürgerlichen Gesetzbuches.)

In Erwägung, daß in verschiedenen Gemeinden des General-Gouvernements die Register des Civilstandes gar nicht, oder nicht ordentlich geführt, oder durch Kriegsunfälle verloren gegangen sind;
wird hiedurch festgesetzt:

§. 1. Alle Staats-Prokuratoren bei den Bezirks-Gerichten werden hiedurch angewiesen, gemeinschaftlich mit den Gerichtschreibern die in die Archive des Gerichts eingeschickten Register des Jahres 1813 durchzusehen, ob sich in denselben Lücken oder Vernachlässigungen finden, und demnächst binnen drei Wochen an das General-Gouvernement zu berichten, ob diese Register auf irgend eine Weise fehlerhaft geführt, so wie auch, ob alle Register dieses Jahres richtig eingesendet sind, oder nicht.

§. 2. Ein gleicher Bericht wird im Febr. 1815 über die Register des Jahrs 1814 von denselben gewärtigt.

Dritter Abschnitt.

Der Artikel 162 des bürgerlichen Gesetzbuches wird dahin abgeändert:

§. 1. Die Ehe mit Geschwistern eines der verstorbenen Ehegatten ist erlaubt.

§. 2. Ist die vorige Ehe durch Scheidung aufgelöst, so findet die Wiederverheirathung nur nach vorgängiger, von dem General = Gouvernement zu ertheilender Dispensation statt.

Vierter Abschnitt.

Der Artikel 228 des bürgerlichen Gesetzbuches wird dahin abgeändert:

§. 1. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständig oder notorisch schwanger befinden, können, nachdem ihre Entbindung erfolgt seyn wird, auch innerhalb der zehnmonatlichen Frist zu einer ferneren Ehe schreiten.

§. 2. Auch in andern Fällen kann der betreffende Kreis = Direktor einer Wittwe oder geschiedenen Frau die Dispensation zu anderweitiger Verheirathung derselben, noch vor Ablauf der zehn Monate, ertheilen, wenn nach den Umständen, und dem Urtheil der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 3. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe niemals ertheilt werden.

Fünfter Abschnitt.

Der Artikel 156 der bürgerlichen Prozeßordnung wird dahin abgeändert:

Die sechsmonatliche Frist, binnen welcher die Vollstreckung des Contumacial = Urtheils nachgesucht werden mußte, wird für alle diejenigen Urtheile, bei denen diese Frist am 1. Januar 1814 noch nicht abgelaufen war, ohne alle Ausnahme, bis zum 1. Januar 1815 verlängert.

Sechster Abschnitt.

In Betreff der Vollstreckung von Ausländern erstrittener rechtskräftiger Erkenntnisse gegen Einländer, wird hierdurch festgesetzt.

Hat der Beklagte gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß Kassation eingelegt, und der klägerische Ausländer sucht aus diesem Exekution nach, so hat es zwar bei der Vollstreckung der Exekution sein Bewenden, dem Beklagten steht

es aber frei, sofern der Kläger kein, zur etwaigen Deckung des Beklagten, zureichendes Vermögen im Gouvernement besitzt, auf das von ihm beigetriebene Objekt einen Arrestschlag anlegen zu lassen, und soll der Nachweis der eingelegten Kassation zu Begründung des Arrestschlages hinreichen. — Uebrigens bleibt es den Partheien überlassen, wenn sie es zu ihrer Sicherheit für nöthig halten, die Deposition der mit Arrest verstrickten Objekte zu veranlassen.

Siebenter Abschnitt.

(Zum Artikel 154, 189 und 315 der peinlichen Prozeßordnung.)

§. 1. Der Instruktions-Richter soll vor dem Schlusse der Untersuchung alle Zeugen-Verhöre, welche bis dahin noch nicht beeidigt sind, beschwören lassen.

§. 2. Vor dem Schlusse der Instruktion ist der Angeklagte über die gegen ihn aufgetretenen Zeugen zu vernehmen, und mit der Aussage derselben im Allgemeinen bekannt zu machen.

§. 3. Alle erheblichen Zeugen müssen, wie bisher, in der Audienz persönlich erscheinen.

§. 4. Sind bei Kriminal-Sachen die Zeugen verstorben, oder die Ursachen, welche ihr Erscheinen verhindert haben, von der Art, daß man mit Gewißheit abnehmen kann, daß sie auch bei der nächsten Sitzung nicht angehalten werden können zu erscheinen, so soll deren schriftliche Aussage, sofern sie von dem Instruktions-Richter, oder einer von ihm beauftragten Gerichtsperson aufgenommen, und von dem Zeugen beschworen ist, verlesen werden; und bleibt es dem Gewissen der Geschwornen ganz überlassen, welcher Glaube einer solchen Vernehmung beizulegen.

§. 5. In Korrektions-Sachen kann die Verlesung der schriftlichen und beschwornen Zeugen-Aussage erfolgen, sobald der gehörig abgeladene Zeuge nicht erscheint; jedoch bleibt die Vertagung der Sachen dem Gerichte freigestellt, wenn es von dem persönlichen Erscheinen des Zeugen in einer folgenden Audienz eine vollständigere Ausmittlung hofft.

§. 6. Unbeeidigte Aussagen dürfen nur, wenn der Staats-Prokurator und der Inculpirt darauf übereinstimmend antragen, in der Audienz verlesen werden.

Vorstehende Abänderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Staats-Beamten, so wie jeder, den sie betreffen, hierdurch angewiesen, sich nach denselben auf das Genaueste zu achten.

3056. Aachen den 15. October 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Regulativ über die den Einquartierten und den Wachen zustehenden Quantitäten von Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien, nebst Zusammenstellung der über die Truppenverpflegung in Kriegs- und Friedens-Zeiten ergangenen frühern Bestimmungen.

3057. Aachen den 15. October 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die von dem königl. preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten publicirten Grundsätze und Anweisungen, rücksichtlich der gegen Frankreich in Folge des Pariser Friedens anzumeldenden Forderungen aus frühern Contracten u., werden zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bemerk. Unterm 6. November ej. a. ist eine desfallsige Liquidations-Commission zu Aachen angeordnet worden.

3058. Münster den 15. October 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation der, auch in dem Gouvernement zwischen Weser und Rhein zur Anwendung kommenden, Bestimmungen des königl. Edictes vom 7. Septb. c. a. die Verminderung der Tresor- und Thaler-Scheine, mittelst deren erforderlichen Einzahlung bei den königl. Kassen durch die Steuerpflichtigen, betreffend. (Conf. Gesetz-Saml. Jahr 1814 pag. 83.)

3059. Münster den 24. October 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer Bestimmung des königl. Herrn Justiz-
Ministers Excellenz

1) werden bei den wichtigen Folgen, welche die Gültigkeit letztwilliger Dispositionen auf die Familien-Verhältnisse hat — die Eingefessenen auf den Inhalt §. 7 des bereits publicirten Patents vom 9. Sept. c. wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in die von den Preuß. Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen — besonders aufmerksam gemacht, und erinnert, ihre holographische oder von Notarien aufgenommene Testamente, die nur noch während eines Jahrs, vom 1. Januar 1815 angerechnet, als rechtbeständig erachtet werden, vor Ablauf des Jahrs 1815 gerichtlich auf- und annehmen zu lassen.

2) sind zwar die wenigsten der im §. 27. des erwähnten Patents, den Gerichten wieder beigelegten Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit von der Art, daß Gefahr im Verzuge eintreten, und die Interessenten nicht Zeit genug haben sollten, Behuf der Vollziehung zu dem nächsten Richter sich zu begeben.

Tritt indeß eine solche Gefahr z. B. bei Testamenten wirklich ein, so hat es nicht das mindeste Bedenken, daß die Bürgermeister des Orts, oder die deren Stelle vertreten den Beamten, unter Zuziehung eines Notairs oder auch selbst des Predigers des Orts, nach Analogie der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2. §. 8. und 9 und des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 93 sich einer solchen Handlung unterziehen können.

Diese Vorschriften werden zur Kenntniß der Eingefessenen und Befolgung der Ortsbehörden in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

3060. Münster den 29. October 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Als Beweis der die Bewohner des Gouvernements belebenden patriotischen Gesinnungen wird eine Zusammenstel-

lung publicirt, zufolge welcher bis zum Pariser Friedensschlusse, die verschiedenen Provinzen, bei einer Gesamtbevölkerung von 1,081,435 Seelen, 4393 freiwillige Krieger gestellt, und einen freiwilligen Beitrag von 152,095 Rthl. preuß. Cour. geleistet haben.

3061. Aachen den 4. November 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Die Bürgermeister der an den Rhein grenzenden Gemeinden werden angewiesen, die Ufer- und Deich-Polizei nach Maßgabe der fortbestehenden gesetzlichen Vorschriften, strenger wie bisher, zu handhaben und die Bestimmungen der desfalls erlassenen kaiserlichen Dekrete vom 14. Novemb. 1807 und 16. Dezember 1811 in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

3062. Münster den 18. November 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer Bestimmung des königl. Polizei-Ministeriums d. d. Berlin den 4. Septb. c. a. ist den französischen u. a. Kriegsgefangenen der Aufenthalt und die Niederlassung in den diesseitigen königl. Staaten zu gestatten, in so fern sie einen Erwerb nachzuweisen im Stande sind; das Bürgerrecht soll diesen Kriegsgefangenen jedoch erst nach einem dreijährigen Aufenthalte verliehen, und die Entscheidung über die Qualification dazu den königl. Regierungen überlassen werden.

Die vom Betteln und Vagabundiren sich nährenden Kriegsgefangenen müssen über die Grenze gebracht werden.

3063. Aachen den 21. November 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Bis zu der, im Verbande mit den General-Gouvernements von Berg und Westphalen, nächstens einzuführenden

allgemeinen Zollordnung soll die Erhebung eines Salz-Zolles von 3 Fr. u. resp. 2 Fr. bei der Einfuhr und von 22½ Ct. bei der Ausfuhr aus dem, und in das Ausland, von 50 Kilogr. Gewicht stattfinden. Die vorbezeichneten Gouvernementsbezirke, in so fern dort die Zollabgabe entrichtet worden, werden nicht zum Auslande gerechnet. Der wirkliche Salzbestand im Innern des Landes wird der Zollabgabe unterworfen. Die auf Contraventionen haftenden Strafen, wobei die Personalstrafen ausdrücklich auf ein Maximum von 6monatl. Verhaftung festgesetzt sind, werden nebst der Form der desfalligen Procebur und jener der Erhebung und Verwaltung dieser Abgabe ausführlich bestimmt.

3064. Aachen den 25. November 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Zur Beschränkung der medicinalpolizeiwidrigen, seither ganz aufsichtslosen Vervielfältigung der Apotheken, wird verordnet, daß künftig weder die Neuanlage noch auch die Transferirung einer Apotheke ohne besondere Erlaubniß der Regierung Statt finden darf. Contraventionen sollen mit 100 bis 500 Fr. Strafe belegt werden.

3065. Münster den 28. November 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer königl. zu Wien am 13. d. M. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch bestimmt wird, daß den Grundbesitzern in den wiedererworbenen vormalß preußischen Provinzen, auch vor dem 1. Jan. 1815, in Ansehung der Zulassung zum Moratorio und des Verfahrens bei Subhastationen und Adjudikationen, diejenigen Rechte gewährt werden sollen, welche die, von jenem Zeitpunkte an allgem. wieder in Wirksamkeit tretenden, preußischen Gesetze in dieser Rücksicht ertheilen.

3066. Münster den 28. November 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zum Andenken an die rühmliche Theilnahme des Ruhrorter Landsturms bei dem im Jan. d. J. vollführten Rheinübergange, wobei 9 feindliche Kanonen weggenommen worden, ist auf den Bericht der General-Ordens-Commission, und da kein Befehl vorgefallen, wobei Einzelne sich hätten auszeichnen können, der Gemeinde Ruhrort die königl. Verdienst-Medaille in Gold bewilligt worden, damit dieselbe in den Abendmahlstisch der Kirche eingesetzt werden könne.

3067. Münster den 3. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Ein allerhöchster Königl. Cabinets-Befehl d. d. Wien den 20. v. M. erstreckt die Einführung der Preussischen Justiz-Verfassung vom 1. Jan. 1815 an, auch auf die im hiesigen Gouvernement befindlichen, vormals nicht Preussisch gewesenen Länder.

Das Patent vom 9. Sept. c. wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen, auch §. 27 desselben, wegen Beschränkung der Amtsbefugnisse der Rotarien, findet daher vom Tage dieser Bekanntmachung an, auch in vorbemerkten Ländern volle Anwendung, und wird in Absicht des Inhalts, so wie der spätern Modificationen und Erläuterungen auf die durch öffentliche Blätter des hiesigen Gouvernements bereits wiederholt erfolgte Publikation Bezug genommen.

Die Beamten und Eingeseffenen haben sich hiernach zu achten.

3068. Münster den 3. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Eine allerhöchste Königl. Cabinets-Befugung d. d. Wien den 20. v. M. ordnet zur Organisation des Justiz-

Wesens in den wiederbesetzten Provinzen mit Einschluß deren Enclaven, vorläufig Ober-Landes-Gerichts-Commissionen an.

Diese werden für die Provinzen diesseits der Weser errichtet:

In Emmerich:

Für Cleve, Marck, Geldern, Moers, Elten, Essen, Werden, Limburg, Dortmund, Recklinghausen, Broid, Lippstadt.

In Minden:

Für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

In Münster:

Für Münster, Steinfurt, Gehmen, Auholt, Rheda, Paderborn, Rittberg, Corvey.

In Aurich:

Für Ostfriesland.

Provisorisch sind zu Commissarien behuf Organisation der Gerichts- Behörden ernannt:

Für Emmerich: Der vormalige Geheime Regierungrath, jetzige Präsident v. Müns als erster Präsident;

Der vormalige Regierungspräsident zu Erfurt, jetzige Tribunalspräsident zu Heiligenstadt, v. Kaiserberg als zweiter Präsident.

Für Minden: Der Geheime Justizrath und vorherige Polizeipräsident von Berlin, v. Schlechtendal als erster Präsident;

Der vormalige Regierungsdirector zu Lingen, nachherige Kammerpräsident bei dem Gerichtshofe zu Hamburg, v. Goldbeck, als Vicepräsident.

Für Münster: Der vormalige Geheime Regierungsrath, jetzige Staatsrath und Generalprocurator zu Düsseldorf, Sethe, als erster Präsident;

Der Geheime Regierungsrath, nachherige Tribunalspräsident, v. Bernuth, als Vicepräsident.

Für Aurich: Der vormalige Regierungspräsident, jetzige Tribunalspräsident, von Schlechtendal, als Präsident;

Der vormalige Regierungsrath Hestlingh als Direktor.

Da der Präsident von Kaisenberg und der Staatsrath Sethe sich nicht sogleich auf ihre Posten begeben können, so ist vorläufig den Präsidenten von Münz, und in Münster dem Geheimen Regierungsrath v. Bernuth die Leitung des ganzen Geschäfts aufgetragen, und ihnen überlassen worden, sich aus den Präsidenten, Staats-Anwälden und Richtern bei den Tribunälen des Departements einen Mitarbeiter zu wählen, und diesem einen Theil der Geschäfte unter ihrer Mitwirkung aufzutragen.

Bemerk. Der Sprengel der Oberlandes-Gerichts-Commission zu Emmerich hat sich nicht auf Geldern und Mörs ausgedehnt, und haben diese westrheinischen, vormals königl. preussischen Provinzen nebst dem auf dem linken Rhein-Ufer gelegenen Theil des Herzogthums Cleve, ihre unter französischer Herrschaft erlangte Justiz- und Gerichts-Versaffung beibehalten. Diese Gebiete gehörten auch bis zur Organisation der königl. preuss. Regierungen im Jahre 1816 zu dem General-Gouvernementsbezirke vom Nieder-Rhein.

3069. Münster den 6. Dezember 1814.

Der königl. preuss. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Publikation eines Auszuges des zu Brüssel am 10. Oct. c. a. geschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages, rücksichtlich des Abgabe-freien Verkehrs mehrerer bezeichneter Gegenstände, zwischen den Ländern des Gouvernements Belgien und jenen zwischen Maas und Weser, welche unter Verwaltung Sr. Maj. des Königs von Preussen stehen und in eine und in dieselbe Zolllinie begriffen sind.

3070. Aachen den 8. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur vom Niedera-
und Mittel-Rhein.

Gelegentlich der mehrfach entdeckten Spuren von Wöl-
fen, werden über die, unter Leitung der Forstbeamten und
unter Mitwirkung der Untertanen, von den Departemen-
tal- und Kreisbehörden anzuordnenden allgemeinen Wolfs-

Jagden, ausführliche Vorschriften erteilt, und zugleich die Prämien für die Vertilgung der Wölfe folgendermaßen bestimmt: für eine trächtige Wölfin 40 Fr., für eine nicht trächtige Wölfin 30 Fr., für einen Wolf 20 Fr., und für einen jungen Wolf 10 Fr.

3071. Aachen den 8. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Zur einstweiligen Beibehaltung des metrischen Maß- und Gewicht-Systems und des desfallsigen Verifikations-Verfahrens, werden ausführliche Vorschriften erteilt.

Bemerk. Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement hat, mit Genehmigung des General-Gouverneurs, nachträglich zu obiger Verordnung und unter Abänderung des Präfectur-Beschlusses vom 4. Dezbr. 1812, sub dato Aachen den 3. März 1815 bestimmt: daß die früher neben dem reinen Decimal-Maß und Gewicht zugelassenen und darnach reducirten, sogenannten gebräuchlichen Maße und Gewichte, künftig nicht mehr cumulative angewendet werden dürfen, sondern daß im Großhandel, so wie in allen Verhandlungen der öffentlichen Verwaltung nur das Decimal-System in seiner Reinheit, dagegen aber im Kleinhandel nur die nach dem Decimal-Systeme reducirten, sogenannten gebräuchlichen Maße und Gewichte (Poids et mesures usuelles) in ausschließliche Anwendung kommen dürfen. (s. Amtsblatt des Roer-Departements, Jahrg. 1815 pag. 67) Unterm 15. März 1815 sind durch den General-Gouverneur ein Ober-Eich-Inspector und auch Eich-Meister angeordnet und mit Instruction versehen worden.

3072. Aachen den 9. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Reglement über die Verwaltung der Gemeinde-Försten, so wie der ungetheilten und der den öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen. — Unter Abänderung der desfallsigen französischen Gesetzgebung werden die Obliegenheiten

der herrschaftlichen Forstbeamten, in so fern diesen die Mitverwaltung der vorbemerkten Waldungen übertragen ist, so dann auch jene der besonders anzustellenden Förster bestimmt, und auch vorgegeschrieben, wie den Gemeinden und Theilnehmern die Nutzungen der Waldungen unverkürzt zugewendet, und von den Eigenthümern die Beiträge zu den Verwaltungskosten geleistet werden sollen.

3073. Münster den 10. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die im Jahr 1806 bestandene, während der Fremdherrschaft aufgehobene, Verordnung, daß die protestantischen Kandidaten der Gottesgelahrtheit sich bei Anstellungen über einen dreijährigen Universitäts-Cursus ausweisen, oder sich über die kürzere Studierzeit mittelst eines Maturitäts-Zeugnisses der theologischen Fakultät rechtfertigen müssen, soll von allen geistlichen und bürgerlichen Behörden künftig wieder, wie vormals, genau beachtet werden.

3074. Münster den 11. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer Bestimmung des königl. General-Postamtes werden vom 1. Jan. 1815 an, die Extrapostsätze für die Postämter am Rheine südlich der Ruhr, von 10 und resp. 14 Ggr. auf 12 und resp. 16 Ggr. per Meile für jedes Extrapost- und resp. Courier- oder Estafetten-Pferd erhöht.

3075. Aachen den 14. Dezember 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Die den Bürgermeistern unter der vorigen Regierung aufgelegte Verpflichtung, am Schlusse jedes Jahres die Veränderung in der Bevölkerung, mittelst Aufzählung aller während des Jahres aufgenommenen Geburths-, Heiraths- und

Sterbe-Urkunden, nachzuweisen, soll von denselben pro 1813 nachgeholt und pro 1814 unverzüglich erfüllt werden, die Spezialnachweisen werden an die Kreisdirektoren gerichtet und von diesen unter Beifügung einer summarischen Uebersicht eingereicht.

Bemerk. Ein Gleiches ist pro 1815 verfügt worden.

3076. Münster den 25. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer, unter Zustimmung des königl. Kriegsministeriums, erlassenen Verordnung des königl. Finanzministeriums, sind alle Militärpersonen, sie mögen als Commandirte, oder in Dienstgeschäften reisen, zur Entrichtung der tarifmäßigen Chaussee-Gelder verpflichtet; ausgenommen davon sind, die Passage in Kriegszeiten, die bewaffneten Militär-Commandos und diejenigen Offiziere, welche zu Pferde reisen und, wenn auch nur mündlich, bestimmt versichern, daß sie commandirt, oder in besondern königl. Dienstgeschäften verschiebt sind.

Bemerk. Mittels Ober-Präsidential-Verfügung vom 29. Dez. 1815 ist die obige Vorschrift erneuert und auch auf städtische Brücken- und Pflaster-Gelder ausgedehnt, sodann weiter bemerkt worden, daß von Civil-Beamten nur die die Straßen bereisenden Chaussee-Beamten und die Bau-Inspektoren, die einzigen Ausnahmen von Zahlung der Chaussee-, Brücken- und Pflaster-Gelder bilden.

3077. Emmerich den 26. Dezember 1814.

Die Präsidenten und die Organisations-
Commissarien des Justizwesens im Em-
mericher Oberlands-Gerichts-Bezirk.

Bis zur Reorganisation der Stadt- und Land-Gerichte sollen die bestehenden Friedensgerichte sich der eiligen Rechtsangelegenheiten auch nach dem 1. Jan. f. J. unterziehen; dieselben haben dabei die in der preussischen Gerichts- und Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Formlichkeiten zu beob-

achten, die preussischen Stempel-Verordnungen anzuwenden und die Spotteln nach der für die Untergerichte in der Schurmark emanirten interimistischen Spottel-*Taxe* anzusetzen, zu erheben und deren Erträge zu asserviren.

Die Instruktions-Richter bei den Tribunalen treten einstweilen an die Stelle der preussischen Inquirenten, setzen die Untersuchungen in Gemäßheit der Criminal-*Ordnung* vom 11. Dezbr. 1805 fort, und übersenden die Spruchreifen Akten an die königl. Oberlands-*Gerichts-Commission*.

3078. Münster den 29. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Zufolge der von dem königl. General-Postamte getroffenen Anordnung, werden vom 1. Jan. k. J. an zwei Intelligenz-*Blätter*, eines zu Minden, das andere zu Münster erscheinen. Letzteres ist rücksichtlich der gerichtlichen Bekanntmachungen und Vorladungen, nach Maßgabe der königl. Verordnung vom 28. Mai 1811 (Ges. Samml. J. 1811 pag. 165) §. 3 u. 10., für die Gerichte der Ober-Landes-*Gerichts-Commissionen* zu Münster und Emmerich bestimmt, und soll vorläufig und bis zur Einrichtung der Regierungs-*Amtsblätter* auch die Bekanntmachungen des Gouvernements und derjenigen Verwaltungsbehörden aufnehmen, welche sich nicht besonderer Wochenblätter bedienen.

Die Fortdauer der in den einzelnen Provinzen des Gouvernements namentlich zu Dortmund u. erscheinenden Wochenblätter ist durch das Intelligenzblatt nicht behindert; jedoch müssen alle Bekanntmachungen, welche ein nicht bloß lokales Interesse haben, sondern bei welchen es zugleich auf Verbreitung außerhalb des städtischen Bezirks ankommt, gleichzeitig dem Intelligenzblatt inserirt werden, zu dessen Controlle die Redaktionen regelmäßig ein Exemplar ihrer Wochenblätter an das Intelligenz-*Comptoir* einsenden müssen.

Bemerk. Das Münster'sche Intelligenzblatt soll künftig jede Woche Dienstags und Freitags erscheinen; der jährliche Preis ist 2 Rthl., die Inserat-Gebühr 1½ ggr. per Zeile.

3079. Münster den 30. Dezember 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Als Maßregel zur Beförderung des inländischen Handels-Verkehrs soll die seither zu Wesel von Expeditions- und Transito-Güter erhobene Decroy-Abgabe für die Zukunft cessiren.

3080. Münster den 31. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Mit 1. Januar k. J. sollen in Folge Allerhöchsten Patents vom 9. Sept. d. J. §. 26. die nach den Vorschriften der transitorischen Gesetzgebung geführten Civilstandes-Register aufhören, und die Kirchenbücher wiederum nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts II. 11. 481 und folgende, geführt werden.

Es ergeht hiernach provisorisch die Bestimmung:

1. Die frühern bis zum Eintritt der franz. Geseze geführten Kirchenbücher werden von den Herren Bürgermeistern, an welche solche abgegeben, und bei denen sich solche daher noch vorfinden, den betreffenden Herren Pfarrern sofort zurückgegeben;
2. desgleichen werden von den erstern die inzwischen geführten Civilstands-Register an die Herren Pfarrer des Orts abgegeben, das Duplikat derselben aber vom laufenden Jahre der betreffenden königl. Oberlandesgerichts-Commission eingereicht;
3. wenn eine Bürgermeisterei (vorherige Mairie) mehrere Kirchspiele umfaßt, oder wenn dieselbe aus Gemeinden (Communes) verschiedener Kirchspiele zusammen gesetzt ist, oder wenn Pfarrer mehrerer Confessionen sich an einem Orte befinden, so erfolgt die Abgabe der Civilstandes-Register an die Pfarrer der Hauptkirchen;
4. als Hauptkirche wird diejenige angenommen, in welcher im laufenden Jahre die größte Anzahl von Tausen statt gefunden hat;
5. die Pfarrer, denen hiernach die Civilstands-Register überkommen (2. 3. 4.), sind beauftragt, zur Ausfertigung beglaubigter Auszüge von Geburten, Sterbefällen, Verheirathungen aus der Epoche transitorischer Gesetzgebung, gegen die bisherige Gebühr.

6. Der königl. Oberlandes- Gerichts- Commission bleibt es anheim gestellt, sich wegen Sonderung und Uebernahme der bei den vormaligen Tribundlen vorhandenen Duplikate von den Civilstandes-Registern auseinander zu setzen, und zur Ausfertigung von Auszügen aus solchen einen Beamten zu beauftragen.

Die Herren Landräthe, Landesdirektoren und königl. Regierungs- Commissionen werden für schleunige und pünktliche Ausführung dieser Bestimmungen, um Anfertigung richtiger Nachweisungen, wohin jedes Civilstandes-Register abgegeben und wo solches künftig anzutreffen, Sorge tragen; soweit es erforderlich, die Pfarrer und Bürgermeister, imgleichen die Rabbiner mit näherer Anweisung versehen, und alle noch vorkommende Bedenklichkeiten sofort beseitigen. — Wegen zweckmäßiger Führung der Kirchenbücher wird nähere Anweisung erfolgen.

3081. Aachen den 2. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Bei der verordneten künftigen Führung der Civilstandes-Register in deutscher Sprache werden die Bürgermeister angewiesen, wie sie die in deutscher Sprache abgefaßten Formularien zu den verschiedenen Urkunden des Personen-Standes auszufüllen haben.

3082. Münster den 3. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Bei der Wiedereinführung des preussischen Courant-Geldes, als Normal-Münze, sollen künftig alle vorkommende Ausgabe-Liquidationen und Verträge jeder Art von den Behörden in preussisch Courant aufgestellt resp. abgeschlossen werden.

Bemerk. Der Landes-Direktor, Frhr. von Romberg zu Dortmund hat am 3. ej. m. gleichmäßig verfügt.

3083. Emmerich den 6. Januar. 1815.

Die Präsidenten und Organisations-
Commissarien des Justizwesens im Em-
mericher Oberlands-Gerichts-Bezirke.

In dem Patente über die Einführung des allgemeinen Landrechts vom 9. Sept. d. J. ist bereits verordnet: daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, mit Ausschluß der Criminal-Jurisdiktion wieder hergestellt werden soll, und zugleich ist bestimmt worden, daß über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte eine besondere Vorschrift erfolgen soll. Da diese uns nun wirklich zugekommen ist, so ermangeln wir nicht, den Herren Patrimonial-Gerichts-Inhabern hiermit zu eröffnen: daß die Patrimonial-Jurisdiktion künftig nur von gehörig formirten Gerichten verwaltet werden darf. Sind die Güter des zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit berechtigten Gutsbesitzer so groß, und bilden sie dergestalt ein unzertrennt zusammenhängendes Ganze, daß für sie allein ein gehörig besetztes Gericht formirt werden kann; so führt dasselbe die Benennung eines adlichen, gräflichen u. Patrimonial-Gerichts. Liegen aber einzelne derselben Gutsbesitzer gehörige Ortschaften weiter als 3 Meilen vom dem Sitze des Patrimonial-Gerichts entfernt, so können sie nicht zu diesem gezogen werden, sondern der Jurisdiktionarius muß diese einzeln liegende Orte den Stadt- und Landgerichten übertragen, oder sich einem benachbarten Kreisgerichte assoziiren. Es ist nämlich den Besitzern mehrerer solcher einzelner Güter nachgelassen, auf den Fall, wenn sie für sich allein kein Patrimonial-Gericht unterhalten können, sich zusammen zu einem Kreis-Gerichte zu assoziiren und ein solches Kreisgericht muß wenigstens aus einem Richter und einem Aktuarius und den nöthigen Unterbedienten bestehen, auch seinen festen Sitz in dem Gerichtsbezirke, und daselbst das nöthige Geschäfts-Lokal erhalten; demselben muß ebenfalls ein Deposital-Gewölbe und ein Gefängniß oder doch wenigstens ein sicherer Aufbewahrungsort für die Gefangenen angewiesen werden. Zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts tragen die assoziirten Gutsbesitzer nach Verhältnis des Steuerfußes oder nach Verhältnis der Hufenzahl bei, und diese Beiträge werden vierteljährig pränumerando bezahlt, widrigenfalls von den Restanten gleich den Steuern eingezogen. Die Richter und Subalternen bei diesen Kreisgerichten werden von den zur

Patrimonial-Gerichtsbarkeit berechtigten Gutsbesitzern auf Lebenslang ernannt, und erhalten Bestallungen, welche von dem Ober-Landes-Gerichte bestätigt werden.

Die Kreis-Richter und Aktuarien dürfen nebenbei die Praxis als Justiz-Commissarien nicht treiben, und erhalten erstere eine fixe Besoldung von 6 bis 800 Rthlr., die Actuarien von 4 bis 600 Rthlr., und die Unterbedienten von 2 bis 300 Rthlr. Die Gerichtsgebühren dürfen ihnen nicht statt des Gehalts überwiesen, vielmehr müssen solche eigens berechnet und hiernächst nebst dem Zuschusse von den Jurisdiktionsarien zu den Unterhaltungs-Kosten und den Ausgaben des Gerichts verwendet werden.

Wir fordern daher die Herren Patrimonial-Gerichts-Inhaber auf, sich innerhalb eines präclusivischen Termins von 3 Monaten auf den Grund dieser Allerhöchsten Bestimmung zu erklären:

ob die ehemals von ihm ausgeübte Gerichtsbarkeit mit dem Besitze von Grundstücken verbunden gewesen ist, und ob, wenn dieses der Fall ist, derselbe für diese seine Güter allein ein gehörig formirtes Gericht bestellen, oder sich zu einem Kreisgerichte mit andern benachbarten Jurisdiktionsarien assoziiren, oder endlich, ob er die seinen Gütern anklebende Gerichtsbarkeit dem nächsten königl. Land- und Stadtgerichte überlassen will.

Im letztern Falle hat der Gerichtsherr weder die Lasten der Jurisdiktion zu tragen, noch die Früchte davon zu ziehen, kann aber, wenn er sich der Jurisdiktion einmal begeben hat, in der Folge nicht wieder auf eigene Ausübung Anspruch machen, und wer sich binnen der präclusivischen Frist von 3 Monaten nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er seine Patrimonial-Gerichtsbarkeit den Stadt- und Landgerichten überwiesen haben will, wie denn auch vor der Hand, und in so lange, als die Patrimonial- oder Kreis-Gerichte vollständig nicht gebildet sind, die Rechtspflege in den Patrimonial-Gerichts-Ortschaften, von denjenigen Land- und Stadt-Gerichten verwaltet werden wird, in deren Bezirke sie liegen.

3084. Emmerich den 6. Januar 1815.

Die Präsidenten und Organisations-
Commissarien des Justizwesens im Em-
mericher Ober-Lands-Gerichtsbezirke.

Den Notarien wird es gestattet, gleich wie es den bis-
herigen Advokaten und Avoués auch erlaubt worden ist, bis
zur definitiven Organisation der Justizverfassung, bei den
vorläufig beibehaltenen Friedensgerichten als Bevollmäch-
tigte und Beistände aufzutreten, in so fern sie sich rücksicht-
lich dieser Befugnisse der besondern Verpflichtung vor dem
Friedensrichter unterwerfen.

3085. Münster den 8. Januar 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer von den hohen Ministerien des Inn-
ern und des Krieges zu Berlin am 13. v. M. erlassenen
Bestimmung über die dem Militair gebührenden Gelasse zu
Handwerkstuben und Montirungskammern.

Bemerk. Unterm 19. März ej. a. ist, nachträglich zur
obigen Bestimmung, festgesetzt worden, daß die vorbe-
zeichneten Gelasse weder mit Quartierbedürfnissen vers-
ehen, noch auch Erleuchtungsmaterialien dazu abgelie-
fert werden sollen.

3087. Berlin den 10. Januar 1815.

Königl. preuß. General-Post-Amt.

Bei der seit dem 1. d. M. in den ehemals preussischen
Provinzen zwischen der Elbe und dem Rheine wieder einge-
führten preussischen Postverfassung, wodurch die allgemeine
Postordnung vom 26. Nov. 1782, der Tit. XV, Abschn.
4, Thl. II. des allgem. L. R., nebst der Verordnung vom
12. Juni 1804, als Hauptgesetze wieder in Kraft getreten,
wird eine Zusammenstellung der darin enthaltenen Pönal-
Vorschriften publicirt.

3088. Münster den 11. Januar 1815.

Der königl. preuß. Civil = Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die den Predigern und Pfarrern aller Confessionen, so wie den Rabbinern, zufolge des Allg. L. R. und der königl. Stempel = Gesetze, aufliegende Verpflichtung, jeden Todesfall, der eine Bevormundung veranlaßt, unverzüglich der Gerichtsbehörde, bei welcher der Verstorbene seinen Gerichtsstand hatte, anzuzeigen, und, Behufs der Controlle über die richtige Lösung des Erbschaftsstempels, vierteljährig dem Gerichte der Parochie oder des Wohnortes eine ausführliche Nachweise aller Verstorbenen resp. eine desfallige Vacat = Anzeige einzusenden, wird denselben in Erinnerung gebracht.

Bemerk. Die königl. Ober = Landesgerichts = Commission hat unterm 14. Febr. d. J. die Pfarrer und Judenältesten wiederholt angewiesen, die ihnen obliegende vierteljährige Anzeige aller Sterbfälle pünktlich zu erfüllen.

3089. Münster den 13. Januar 1815.

Der königl. preuß. Civil = Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 31. v. M. wird näher bestimmt, daß, in Hinsicht der bisher von den jüdischen Glaubensgenossen in fremder Sprache und großer Verworrenheit, zum Theil auch gar nicht, geführten Geburts-, Heiraths- und Sterbe = Register der Juden, diese auch von den Pfarrern der Hauptkirche des Wohnortes derselben vorläufig geführt werden sollen.

3090. Münster den 13. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs = Commission.

Die auf den Grund älterer Contracte ganz oder theilweise in Gold zahlbaren Domainen = Gefälle müssen in Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. und in Dukaten zu 2 $\frac{3}{4}$ Rthlr. erhob-

ben und diese Goldhebungen allmonatlich in natura an die Kreis-Kasse abgeliefert, statt des Goldes darf aber kein Silbergeld mit Agio empfangen werden.

3091. Münster den 13. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Alle ohne Concurrenz der Landesbehörden eingeleiteten Markentheilungen werden, mit dem Zusätze, sistirt, daß bei diesen Verhandlungen die Bestimmungen der, seit dem 1. d. M. wieder eingeführten, preussischen Gesetzgebung zur Anwendung kommen müssen.

3092. Münster den 14. Januar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die mit dem 1. d. M. eingetretene neue Gerichtsverfassung macht einige Abänderungen in dem bisherigen Verfahren, wegen Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Forst- und Polizei-Vergehungen nothwendig.

Mit Genehmigung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums d. d. Berlin den 1. d. M. werden hierüber folgende bis zur vollständigen Verwaltungs-Einrichtung geltende Bestimmungen ertheilt:

1. Für die Bezirke der Königl. Regierungs-Commissionen zu Paderborn, Minden und Bielefeld sollen an die Stelle der Friedensgerichte, welche bis dahin die Anzeigen der Steuerbeamten aufzunehmen hatten, treten, rücksichtlich der indirecten Steuern und Zölle,

a) in den Städten, wo Stadt-Controleurs vorhanden sind, die Steuerämter,

b) in den übrigen kleinen Städten und auf dem platten Lande die Cantons-Beamten.

2. Diese Behörden sind verpflichtet, alle Untersuchungen, von denen hier die Rede ist, gewissenhaft und pünktlich zu führen, und die geschlossenen Verhandlungen an die Steuer-Direction einzusenden.

3. Die Steuer-Direction ist berechtigt, sodann die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzten Strafen vollstrecken zu lassen, wenn der Angeschuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution auf Erkenntniß bei dem competenten Oberlandes-Gericht anträgt. Zu dem Ende muß es dem Beurtheilten in der Resolution auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen keinen Gebrauch davon machen würde.

Geschieht aber dies, so gibt die Direction sogleich die Acten an das Landes-Justiz-Collegium zur weitem rechtlichen Einleitung ab, dieselbe kann jedoch die nöthigen Verfügungen zur Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafen treffen, wenn sie solches nöthig findet.

4. Die Ermäßigung der Untersuchungs und resp. Vergleichs-Gebühren bleibt der Steuer-Direction überlassen, in keinem Falle darf jedoch die Sportultare der vormaligen Friedens-Gerichte überschritten werden. Die Entscheidungen der Steuer-Direction erfolgen unentgeltlich. Zu den Vorladungen sind statt der Huissiers die Polizey-Cantons- und Stadt-Diener zu gebrauchen.

5. In Absicht der directen Steuern bleibt die Untersuchung der selten vorkommenden Vergehungen den Steuer-Controleurs überlassen, mit der Befugniß, die Ortsbeamten oder Bürgermeister zu requiriren. Im übrigen ist der nämliche Geschäfts-Gang (S. 2, 3, 4) zu beachten.

6. Die Anzeigen wegen Forst- oder Jagd-Vergehungen müssen an die respectiven Stadt-Directoren oder Bürgermeister, Canton- und Orts-Beamten abgegeben, und von ihnen in gleicher Art untersucht werden. Die Anklage- und Untersuchungs-Protokolle werden den Landrätthen, und in deren Ermangelung den Regierungs-Commissionen zugesandt, welche in eben der Art wie (S. 3) die Steuer-Direction verfahren. Nachweisungen von den erkannten Strafen sind monatlich dem Forstmeister der Provinz mitzutheilen.

7. Die Untersuchung der Polizey-Vergehungen wird unter gleichen Bestimmungen den Stadt-Directoren Orts- und Canton-Beamten oder Bürgermeistern übertragen; Sie haben auch die Strafen anzusetzen, und davon mit Befugung der Verhandlungen jeden Monat besondere Listen an die Landrätthe, wo solche vorhanden sind, sonst an die Regie-

rungs-Commissionen einzusenden. Im Fall der Berufung auf den Weg Rechts ist gleichfalls die Vorschrift S. 3 zu beachten.

8. Nach der Königl. Verordnung vom 26. Dec. 1808 (f. Anh. z. Ges. Samml. pag. 464) sind die Regierungen, hier die Steuer- und Domainen-Directionen ermächtigt

- a) alle Landes sowohl als Grundherrliche Reventien, Abgaben und Leistungen unbeschränkt zur Lieferungs-Zeit beizutreiben, oder durch die Steuer-Einnehmer, Kreis-Kasse, Domainen-Rentmeister mittelst der dazu angelegten Officianten, jedoch mit Beybehaltung der deshalb (Allgm. Landr. Th. 2 Tit. 14 S. 80 und 83) festgesetzten Modificationen betreiben zu lassen.
- b) In sofern von den vom Fiscus mit Privat-Personen eingegangenen Verträgen die Erreichung der Etats abhängt (wie vorzüglich bey Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischen Bernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen.
- c) Die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften.
- d) Die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigten Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Ermession nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.
- e) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungs-Resorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach, ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben durch Zwangsmittel zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit anzuhalten.

In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Execution bringen zu lassen; auch wird die Bestimmung, ob solche nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

„Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien-Klagen gegen dergleichen executorische Maaßregeln der Regierung zulässig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen oder Privat-Personen. Auch muß es bei demselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitiorium entschieden ist.“

In bedenklichen oder besonders erheblichen Fällen, wo die Bestimmungen unter c, d und e in Anwendung kommen, will ich jedoch besondere Berichts-Erstattungen erwarten.

9. Vorstehende Bestimmungen sollen auch nach Maaßgabe der abweichenden Verfassung und Verwaltungs-Einrichtung, für die übrigen zuletzt französischen und bergischen Provinzen des Gouvernements, in Anwendung kommen.

10. Die Untersuchungen und Entscheidungen wegen der Zoll-Vergehungen werden jedoch in letzteren wie bisher nach Maaßgabe der provisorischen Zoll-Ordnung d. d. 9. Jan. 1814 besorgt, und bei eintretender Berufung die Acten an die Oberlandes-Gerichte abgegeben.

3093. Aachen den 14. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Zur Schüzung der öffentlichen Baumpflanzungen gegen Beschädigungen, sollen die in dem Strafgesetzbuche Art. 445 bis 448, und in dem Gesetze vom 16. Dez. 1811 Art. 93, 95, 96, 97 und 101 enthaltenen Bestimmungen, wegen der Bestrafung dergleichen Frevel und wegen des Erfasses des Zerstörten, von den Bürgermeistern wiederholt publicirt und streng gehandhabt werden.

3094. Münster den 18. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die Pensionairs des Gouvernements zwischen Weser und Rhein sollen vom 1. d. M. an wieder in den vollen

Genuß derjenigen Pensionen gesetzt werden, welche in Gemäßheit königl. Bewilligungen im Jahr 1806 ausbezahlt worden und auch der ihnen früher gestatteten königl. Vergünstigung, ihre Pensionen im Auslande zu verzehren, wieder theilhaftig werden. Alle auf französische, westphälische oder bergische Bewilligung beruhende Pensionen sollen zwar einstweilen fortgezahlt, jedoch die Gründe der Bewilligung noch ausgemittelt werden.

Bemerk. Der Landes-Direktor Freiherr von Romberg zu Dortmund hat am 17. ej. m. gleichmäßig verfügt.

3095. Münster den 20. Januar 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer königl. zu Dresden am 5. Mai 1813 erlassenen, und im Bezirke des Gouvernements ebenfalls auszuführenden Verordnung, wodurch, nachträglich zur Urkunde über die Stiftung des Ordens des eisernen Kreuzes, verfügt wird:

1. Daß die Namen der im Befreiungs-Kampfe gefallenen und fallenden Krieger, welche den Tod in Ausübung einer, des eisernen Kreuzes würdigen, Heldenthat gefunden haben oder finden, auf eine in jeder Regiments-Kirche zu errichtenden Denktafel (verzert mit der Abbildung des eisernen Kreuzes und mit der Inschrift: „Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland,“) aufgezeichnet werden sollen;
2. Daß außerdem in jeder Kirche eine Tafel mit der Aufschrift errichtet werden soll: „Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland,“ auf welche die Namen aller auf dem Bette der Ehre während des gegenwärtigen Krieges gestorbene Gemeinde-Mitglieder aufgezeichnet werden sollen, oben an die Namen derjenigen, welche das eiserne Kreuz erhalten haben oder dessen würdig gewesen wären;
3. Daß nach geendigtem Feldzuge jedes Ortes eine kirchliche Todtenfeier zum Andenken der Gefallenen gehalten, wobei deren Namen und Heldenthaten erwähnt werden sollen; und daß
4. nach dieser Feierlichkeit die Prediger und Gemeinde-Vorsteher öffentliche Rechenschaft über die geschehene Unter-

stüfung der hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen ablegen, auch das desfalls ferner Nöthige, im Fall des Unvermögens der Gemeinde unter Mitwirkung des Staates, verabreden sollen u.

Be merk. Unterm 19. Dez. ej. a. ist verordnet worden, daß die Gedächtnistafeln an einer schicklichen Stelle der Wand, welche die Hauptmauer der Kirche giebt, da, wo man wohl Begräbnisse, Denkmähler oder Gemälde findet, aufgestellt werden sollen; sodann ist auch durch den Herrn Ober-Präsidenten von Binde sub dato Münster den 31. März 1816 bekannt gemacht worden, daß die obigen Bestimmungen, zufolge Allerhöchsten Befehls, auch auf diejenigen Krieger angewendet werden sollen, welche in dem zweiten Befreiungskampfe gefallen sind, und endlich ist am 10. Juni 1816, in Beziehung auf Letztere, eine kirchliche Todtenfeier wiederholt angeordnet worden. Die Vorschriften der obigen königl. Verordnung sind mittelst einer Verfügung des königl. Oberpräsidenten zu Aachen vom 27. November 1815 zur allgemeinen Nachachtung in den königlichen Rheinprovinzen publicirt worden.

3096. Münster den 20. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.
Mit Bezug auf die unterm 11. Dezemb. 1813 und 27. Juni 1814 (Pro. 300 d. S.), wegen Handhabung der Deserteure, erlassenen Verordnungen, werden die den Wirthen, Einwohnern und Lokalbehörden aufliegenden Verpflichtungen, rüchtsichtlich der Anmeldung der bei ihnen einkehrenden Fremden, so wie der Produktion, Untersuchung und Visirung ihrer Pässe, sodann auch wegen der von Zeit zu Zeit, und bei obwaltendem Verdachte der Verheimlichung von Fremden und Deserteurs, zu veranstaltenden Visitationen, ausführlich aufgezählt und deren strenge Beachtung befohlen.

3097. Münster den 23. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.
Behufs der nöthigen Verbesserungen des unter der Fremdherrschaft verwahrloseten Schulwesens, werden von

den Lokalbehörden ausführliche Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand, über den frühern Bestand und über die vorhandenen Mittel zur Reorganisation der Elementar- und höhern Schulanstalten erfordert.

3098. Münster den 24. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die früher den Schullehrern jährlich aus Communal-Fonds bewilligten Zulagen, nämlich für einen Kirchspiels-Schullehrer 30 Rthl., für einen Nebenschullehrer 10 Rthl. und für eine Schullehrerin 20 Rthl. sollen denselben für die Jahre 1813 und 1814 und für die Zukunft, in so ferne nachgezahlt und resp. wieder zugewendet werden, als sie sich durch Würdigkeit und fleißige Amtsfähigkeit mittelst eines Zeugnisses des Pfarrers und Bürgermeisters, unter Hinzutritt (im Civilischen) der geistlichen Inspectoren, dazu qualificiren, oder eine besfallige Zahlungs-Ordnung der Regierungs-Commission produciren

3099. Aachen den 25. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Anweisung für die Bürgermeister zur unverzüglichen Ablage aller bis zum Jahr 1814 rückständigen Gemeindef-Rechnungen und zur schleunigen Aufertigung der Communal-Budgets für das Jahr 1815.

3100. Münster den 30. Januar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Nebst Festsetzung, daß die kleine Jagd am 15. Febr. d. J. geschlossen werden soll, wird bestimmt, daß gegen Contravenienten nicht nur die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen sind, sondern daß auch derjenige, welcher nach obgedachtem Termin ein Stück Wildpret (ganz oder zerlegt) verkauft, so wie derjenige, welcher solches anfauft, den vierfachen Werth desselben als Buße zur Gemeindefkasse zu erlegen angehalten werden soll.